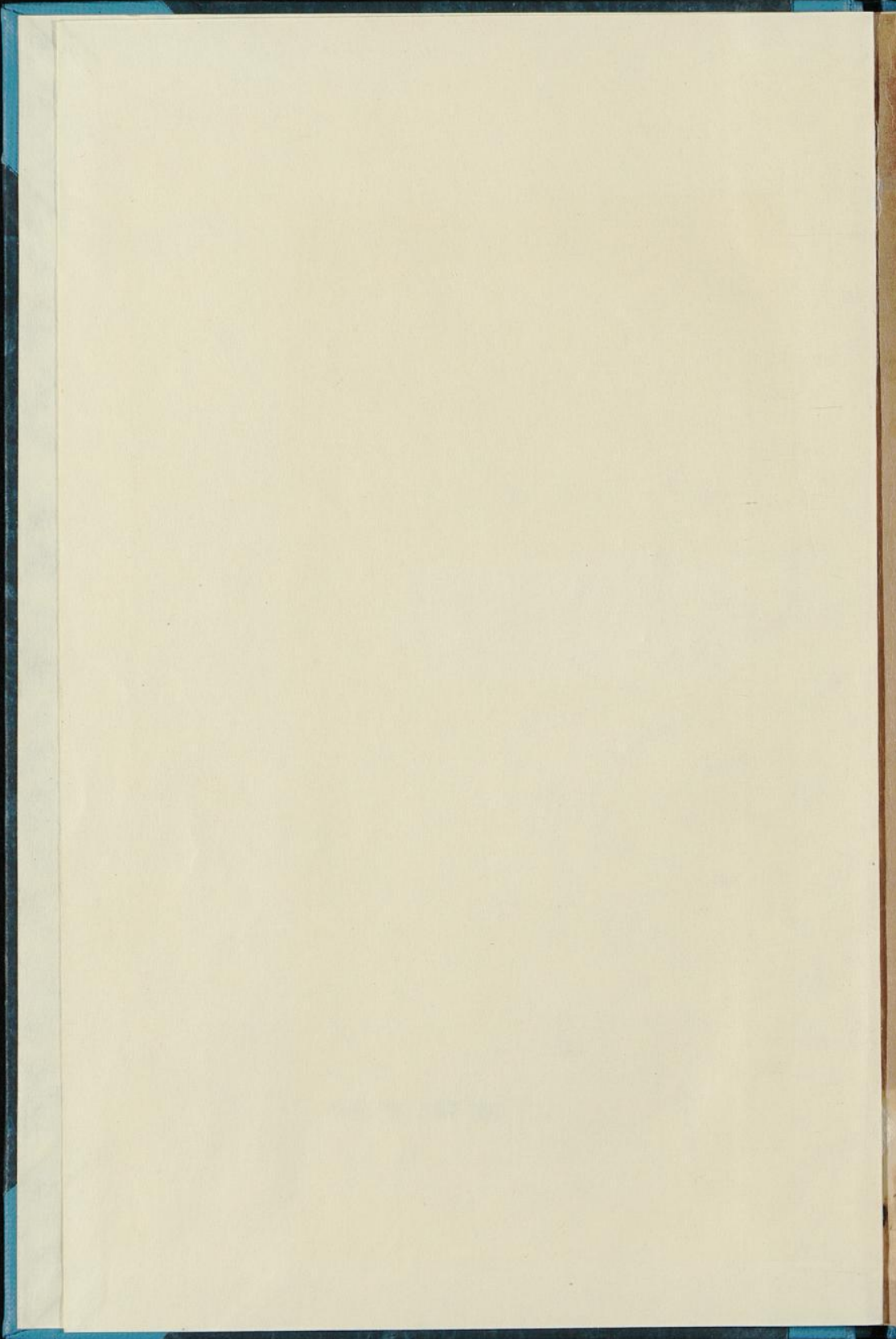


H
145

+4079 247 01



Der
St. Johanniterorden

nach seiner
inneren Verfassung und seinen jetzigen Verhältnissen

nebst einer
Darlegung des Verhältnisses der beiden ersten deutschen Dignitäten
zu einander.

Von
Dr. Carl Serquet.

(Separatabdruck aus dem „Gylleneum“ und dem „Wochenblatte der Johanniter-Lidens-Vallei Brandenburg“)

Würzburg.

Druck und Verlag der Stabel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1865.



760

88/07

Handwritten notes and scribbles at the bottom right of the page.

H. 145



V o r w o r t.

Das allgemeine Interesse, welches durch die Thätigkeit des Ordens von St. Johann im letzten dänischen Krieg geweckt wurde, ist die nächste Veranlassung gewesen, daß der Schreiber dieses, der zur Zeit in Diensten des hohen Ordens steht, beifolgende kurze Darstellung der jetzigen Verhältnisse desselben für das Chilonium übernommen hat. Mit derselben zugleich eine Uebersicht der innern Verfassung zu verbinden, lag nicht allein nahe, sondern schien auch um dessentwillen geboten, weil dieselbe in allen neueren Werken über den Orden sich keiner besonders günstigen Behandlung zu erfreuen gehabt hat.

Was hier geboten wird, gründet sich auf die besten Quellen. Mehr als das allernöthigste zu geben, erlaubte aber der knapp zugemessene Raum nicht. Eine Geschichte der deutschen Zunge, der eine genaue Darstellung der Ordensverfassung vorauszugehen hätte, muß überhaupt erst noch geschrieben werden. Wohl existiren treffliche Monographien über einzelne Commenden, von denen nur die von Knoblich über die Commende zu Breslau hervorgehoben werden soll, doch zeigt

sich darin nicht immer die wünschenswerthe Klarheit über das Verhältniß derselben zum Priorat oder zum Convent, welche nur durch das eingehendste Studium der Ordensverfassung erlangt werden kann.

Die Angabe der Quellen (leider ist die Erlangung der besten und wichtigsten für uns Deutsche mit großen Schwierigkeiten verknüpft) erfolgte nur dann, wenn besondere Gründe es wünschenswerth erscheinen ließen.

Einen Versuch, das Verhältniß einer Zunge zum Ordensmittelpunkt darzulegen, beabsichtigt der zweite Aufsatz über die beiden ersten Dignitäten der deutschen Zunge, der im Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balei Brandenburg Nr. 50 des verflossenen Jahres zuerst publicirt wurde, hier aber mit ganz bedeutenden Veränderungen erscheint. In demselben ist im Interesse des besseren Verständnisses manches beibehalten worden, was in dem ersten, wenn auch nicht so eingehend, bereits berührt worden ist. —

Gegründet auf das Princip der christlichen Caritas hat der ritterliche Orden vom Hospitale St. Johann zu Jerusalem im Laufe der Zeiten Umwandlungen erfahren, wie keine andere religiöse Institution. Seit der Stiftung des Hospitals St. Johann in Jerusalem 1048 durch Arnalfitaner Kaufleute bis zur Eroberung der heil. Stadt 1099 kaum mehr als eine zwanglose religiöse Verbrüderung, verwandelte er sich bald nach derselben durch Annahme einer Ordenstracht und einer festen Regel, die Papst Paschalis II. 1113 bestätigte, in einen wirklichen Orden, dem damals ein Rector Gerhard vorstand. Unter dessen Nachfolger Raimund du Buy, der sich zuerst Magister hospitalis nannte und dem Ordenskreuz die jetzige achtspitzige Gestalt gab, trat das ritterliche Element mehr in den Vordergrund, da die Zustände des jungen Königreichs die Hospitaliter drängten, neben der Krankenpflege auch den Waffendienst als integrierenden Theil ihres Berufes aufzunehmen und so mit dem obsequium pauperum die defensio fidei zu vereinen. Sie bildeten nun mit dem 1118 gestifteten Tempelerden und den später hinzugekommenen Deutschherren die eigentlichen stehenden Heere Palästina's und hatten zu diesem Zweck verschiedene feste Plätze inne. Nach dem Verlust des heiligen Landes 1291 gingen die Hospitaliter und Templer auf Betreiben Königs Heinrich II. von Lusignan nach Cypern, wo sie die Stadt Limisso angewiesen erhielten, während der Deutschorden schon vorher in der Bekämpfung der heidnischen Preußen ein ergiebiges Feld für seine Wirksamkeit gefunden hatte. Ihren Aufenthalt daselbst, der beiden Orden durch Mißhelligkeiten mit dem König von Cypern ziemlich verleidet wurde, benutzten die Hospitaliter zu ihrer eigenen Stärkung und namentlich zur Schaffung einer eigenen Seemacht, die den Grund zu der nachmaligen Größe des Ordens legte. Ueberzeugt, daß nur ein unabhängiger Besitz ihnen eine wirkliche Entfaltung ihrer Kräfte gestatten könne, und daß dieser Besitz ein maritimer sein müsse, richtete der Großmeister Guillaume de Billaret (1296

—1309) seinen Blick nach Rhodos, das, der griechischen Familie Gualla angehörend, sich augenblicklich im Besitz kaiserlich griechischer Truppen und sarazenischer Corsaren befand. Die Insel war zudem für eine künftige Eroberung des heiligen Landes, die der Orden nie außer Acht ließ, besonders gelegen. Doch gelang es erst seinem Bruder und Nachfolger Foulques de Villaret nach erbitterten Kämpfen Rhodos am Himmelfahrtstage 1310 unter Beihülfe vieler deutschen Ordensgenossen zu erstürmen. Der Orden gewann so ein eigenes souveränes Gebiet, das er 213 Jahre behauptete als den äußersten Vorposten der Christenheit gegen den immer mächtiger andringenden Islam. Sein ohnehin schon sehr bedeutender Besitz in allen christlichen Ländern wurde durch den Untergang der Tempelherren 1314 noch beträchtlich erweitert. Seine Flotte war zahlreich und gut bemannt, seine Kraft war so groß, daß selbst der Eroberer Constantinopels vergeblich seine ganze Macht daransetzte, um diesen ihm gegenüber unbedeutenden Militärstaat zu überwältigen. Nach einer halbjährigen heldenmüthigen Vertheidigung gegen die kolossale Uebermacht des Sultans Soliman II. mußte der Orden unter seinem Großmeister Philipp Villiers de l'Isle Adam endlich im Dezember 1522 Rhodos aufgeben und erhielt nach einiger Zeit zu seiner Residenz Malta von Carl V. als sizilisches Lehen angewiesen 1530.

Der ruhmreiche Antheil, den der Orden, la santa religione (wie er sich mit Vorliebe selbst nennt), an den Expeditionen gegen Tunis und Algier nahm, die Tapferkeit und Todesverachtung, mit der er unter Jean de la Vallette 1565 eine viermonatliche Belagerung gegen die überlegene Macht Solimans II. abschlug, seine Mitwirkung in der Schlacht bei Lepanto 1571, sowie die fortwährenden, wenn auch nicht immer bedeutenden Seezüge gegen die Türken während der Dauer des 17. und 18. Jahrh. können hier nur andeutungsweise berührt werden. Die veränderten politischen Constellationen im 18. Jahrhundert, das Emporkommen großartiger Kriegsflotten, mit denen der Orden nicht im entferntesten rivalisiren konnte, das Zurückweichen des Islam auf allen Punkten benahmen ihm die Mittel, durch kühne Seezüge sich die nöthige Energie zu wahren, und versetzten ihn in einen Zustand von Stagnation. Zugleich traten bedenkliche Anzeigen innern Verfalls zu Tage. Die fortwährenden Eifersüchteleien der einzelnen Zungen, namentlich, wenn es eine neue Großmeisterwahl galt, die Erschlaffung der Disciplin, die einzelne Ritter sich so weit vergessen ließ, daß sie sogar gegen die Existenz des Ordens Empörungen anzettelten, und die das ganze 18. Jahrhundert charakterisirende Genußsucht raubten dem Orden einen guten Theil seines alten Prästigioms. Noch einmal versuchte, zum Theil mit großem Erfolg, der edle Großmeister Emanuel von Rohan-Polduc (1775—1797),

den Orden zu neuer Blüthe zu bringen. Er organisirte neue Streitkräfte, regelte die Finanzen und berief zur Revision der Gesetzgebung 1776 ein Generalkapitel, als dessen Frucht der 1782 gedruckte *Codice del sacro militare Ordine Gerosolimitano* erscheint. Die Besitzungen des Ordens erhielten zudem ganz bedeutenden Zuwachs in Frankreich, Polen und Bayern, in welchen letzten Ländern sich eigene Großpriorate bildeten. Diesen günstigen Stand der Dinge vernichtete aber bald die französische Revolution, indem das Decret vom 19. September 1792 sämtliche Ordensgüter in Frankreich einzog ¹⁾ und das Signal zu einer grausamen Verfolgung der Ritter gab. Viele davon flüchteten nach Malta und trugen zur Corruption des Ordensgeistes bei. Die Expedition unter General Bonaparte nach Egypten 1797 traf den Orden unter dem schwachen Ferdinand von Hompesch-Bollheim, dem ersten Großmeister der deutschen Zunge, der von Verräthern aller Art umgeben war. Obgleich vielfach gewarnt, hatte er dennoch nicht die erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln getroffen. So fiel Malta den 12. Juni, und auf die französischen Ritter, die bei weitem zahlreicher auf der Insel vertreten waren (an 200), als alle andern Zungen zusammengenommen, und viele Commandantenstellen inne hatten, fällt die ganze Schande der so unrühmlichen Capitulation. Noch nicht 10 deutsche Ritter befanden sich während der Katastrophe auf Malta. Der Protest, den Hompesch von Triest aus, wohin er sich zunächst begab, gegen die von ihm noch nicht einmal unterzeichnete Capitulation erhob, konnte an der Sache nichts ändern, sondern bewirkte nur, daß die französische Regierung die ihm ausgesetzten Jahrgelder zurückhielt. Er starb arm und vergessen in Montpellier 1803. Ein Theil der französischen Ritter (44 an der Zahl) trat in die Dienste der Republik und zog mit nach Egypten, während ein anderer, der nach Frankreich zurückging, in Perpignan bis zum 18. Brumaire internirt wurde. Die Ritter der andern Zungen wurden sofort von der Insel weggewiesen, ohne daß sie im Stande waren, das Geringste aus den raubgierigen Händen der französischen Commissäre zu retten.

Mit dem Verlust der souveränen Residenz war die wirkliche Machtstellung des Ordens gebrochen, und daß dieselbe noch immer eine verhältnißmäßig bedeutende war, sieht man aus der Beute, die den Franzosen in die Hände fiel. In den zahlreichen Forts, die die Bucht von la Valetta vertheidigten und durch eine besonders günstige Lage sich auszeichneten, fanden

¹⁾ Der Handelsstand von Marseille beantragte damals bei der Nationalversammlung, sie möge von dem allgemeinen Verkauf aller geistlichen Güter die des Malteserordens ausnehmen, indem derselbe die Schiffe zur See schütze und gegen die Seeräuber fräftig wirke.

sich gegen 1500 Geschütze vor, dazu eine Unmasse Munition. Ein Linienschiff mit 60 Kanonen, drei Fregatten, vier Galeren und kleinere Fahrzeuge, wozu beinahe 2000 Matrosen und Marinesoldaten gehörten, bildeten die Seemacht des Ordens, die an 2 Millionen Francs Unterhaltungskosten beanspruchte. Die Landmacht bestand ohne die Ritter aus circa 2500 Mann stehender Truppen und 10,000 Mann Milizen. Der Ritter selbst waren 1798 nicht mehr als 330 auf der Insel, doch hat es im 18. Jahrhundert Zeiten gegeben, wo sich an 1500 Ritter mit ihrem Gefolge in La Valetta aufhielten. An Gold und Silber erbeuteten die Franzosen trotz der schlechtesten Finanzlage des Ordens über 3 Millionen Francs. Das Jahrgeld, das die Capitulation dem Großmeister aussetzte, betrug 300,000 Frs., und als Entschädigung für sein Mobiliar sollte ihm der doppelte Betrag dieser Summe ausbezahlt werden, was einen Maßstab für die äußere Stellung des Großmeisters geben mag.

Den Rittern gegenüber führte er den Titel: Eminenz; als Fürst von Malta hatte er das Prädicat: Altezza Eminentissima. Der Orden unterhielt ständige Gesandte zu Rom, Paris, Wien, Madrid und Neapel (später auch zu St. Petersburg), die ihm jährlich über 80,000 Frs. kosteten. So war Hompesch vor seiner Wahl als kaiserlicher Minister bei dem Convent in Malta accreditirt, der Ritter O'Hara als russischer Gesandter, und es unterhielt sogar das Directorium, nachdem ihm Kohan eigene Gesandte nicht mehr gestattete, eine diplomatische Verbindung durch einen Consul, der seine Stellung dazu benutzen mußte, um an dem Untergang des Ordens nach Kräften zu arbeiten.

Ueber der glänzenden Außenseite und der ruhmreichen Geschichte des Ordens hat man das wunderbare Gefüge und die Trefflichkeit seiner innern Organisation, die dem ganzen Bau erst die nöthige Festigkeit geben mußte, nicht hinreichend genug gewürdigt. Seit der Eroberung von Rhodos ein Militärstaat auf religiöser Basis und kein specifisch monastisches Institut, da ihm das wesentlichste Kennzeichen eines solchen, die *vita communis*, gänzlich abgeht, dessen Mitglieder man daher auch am besten als militärische Religiösen bezeichnet, vereinigte er die Blüthe des ganzen christlichen Adels in sich und ist so der Repräsentant des Weltritterthums, ohne dabei den Unterschied der einzelnen Nationen verschwinden zu lassen. Das exclusiv-nationale Gepräge, welches mehr oder minder der Tempelorden, der sich vorzugsweise aus südfranzösischem Adel rekrutirte, und in noch höherem Maße der Deutschorden an sich trug, fehlt ihm gänzlich, wenn auch einzelne Nationen in ihm das numerische Uebergewicht hatten.

Schon zu den Zeiten Raimunds du Buy unterschied man 7 Zungen, wozu unter Ramon Jacosta 1462 die Zunge Castilien (mit Leon und Por-

tugal) kam. An jede Zunge war eine besondere Großwürde geknüpft. Die Inhaber derselben, *Pilieri*, „Säulen“, auch *Baillis conventuels* genannt, repräsentirten ihre Zungen am Sitz der Ordensregierung, dem Convent, und hatten für den Fall der Abwesenheit ihre Stellvertreter (*Luogotenenti*). Vier von ihnen mußten, da sie zugleich den Staatsrath bildeten, stets im Convent sein.

Von den Großwürden kam der Zunge *Provençe*, die als die erste galt, der *Großcommandator* zu, welcher der Rechnungskammer vorstand und Befehlshaber über die Arsenale, Magazine und Artillerie war, der Zunge *Auvergne* der *Großmarschall*, der die Landtruppen befehligte und zur See auch den Vorrang vor dem Großadmiral hatte. Er verlieh das Banner der „Religion“, so oft eine Expedition unternommen wurde. Der Zunge *France* gehörte der *Großhospitaliter* an, der die Aufsicht über das große Hospital (*Infirmaria*)¹⁾ hatte und die betreffenden Beamten ernannte, der Zunge *Italien* der *Großadmiral*. Die Zunge *Aragon*, wozu noch *Catalonien* und *Navarra* gehört, gab den *Großconservator* (bis 1539 *Drapierer* genannt), der das Uniformwesen und die Lieferungen leitete. Die Zunge *England* stellte den *Turcopolier* oder den General der leichten Reiterei, welche im Orient stets eine sehr große Rolle spielte. In *Malta* commandirte er die *Strandwachen*. Nach dem Erlöschen dieser Zunge zu Zeiten der Königin *Elisabeth* wurde diese Würde 1582 dem *Meisterthum* incorporirt. Der *Seneschall* des *Großmeisters* bekleidete sie dann gewöhnlich oder auch der älteste Ritter des *Convents*. Später ging sie auf die von dem *Kurfürsten Carl Theodor* von *Bayern* 1781 gebildete und auf frühere *Jesuitengüter* fundirte „*englisch-bayerische*“ Zunge über, die aus einem *Großpriorat* *Bayern* und der *Balei Neuburg* bestand, zusammen 20 *Justiz-* und 2 *Priestercommenden* mit 170,000 fl. Einkünften. Unter *Maximilian Josef* wurde sie auf Betreiben *Kaisers Paul I.* 1799 in eine *englisch-bayerisch-russische* Zunge verwandelt. Nach der ersten *Theilung Polens* 1780 wurde nämlich das

1) In demselben wurden außer den Ordensmitgliedern und Eingeborenen noch die sehr zahlreichen Kranken, welche die nach der Levante segelnden oder von dort kommenden Schiffe aller Nationen mit sich führten, ohne Unterschied der Religion aufgenommen, verpflegt und, wenn sie arm waren, vom Orden beschenkt in ihr Vaterland oder wohin sie sonst verlangten, zurückbefördert. Von besonderer Wichtigkeit waren auch noch die *Quarantaineanstalten* und *Pesthäuser* in *Malta*, deren *Unterhaltungskosten* schon im 17. Jahrhundert bis auf 30,000 *Kronen* sich beliefen. Siehe das Werk des *Ritters Christian von Osterhausen*: *Eigentlicher und gründlicher Bericht dessen, was zu einer vollkommenen Erkenntniß und Wissenschaft des hochlöblichen ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta vornöthen*. Augsburg, 1650.

Majorat des Herzogs von Ostrog in Volhynien, das dem Orden seit 1618 vorenthalten war, demselben restituirt und daraus ein Großpriorat mit 17 Commenden gebildet. Im Anschluß an dasselbe gründete Paul I. ein zweites Großpriorat, dessen Commenden jedoch nur an Ritter griechischen Bekenntnisses verliehen werden sollten. Von diesen russisch-polnischen Großprioraten ließ sich Paul nach der Katastrophe von Malta zum Großmeister ernennen, nachdem er allerdings schon unter Mohan in den Orden aufgenommen worden war und den Titel eines Protector's des Ordens erhalten hatte. Zugleich organisirte er einen vollständigen Convent zu St. Petersburg. Nach seinem Tode 1801 löste sich jedoch bald der Zusammenhang der russischen mit der bayerischen Zunge. Bayern zog die Ordensgüter bereits 1808 ein (der Prinz Carl Theodor erhielt von seiner Würde als Großprior eine Revenue von 100,000 fl.), wie auch Rußland, dem dabei noch die in dem Ordensschatz zu St. Petersburg sich befindliche Summe von 3 Millionen Silberrubel zufiel.

Die Zunge Deutschland besaß die Würde eines Groß-Balei (Grand-Bailli), der die Aufsicht über die Festungswerke (von Malta und Gozo) hatte. Diese Würde, 1428 creirt, war nur den Rittern des deutschen Großpriorates oder des Fürstenthums Heitersheim zugänglich, da das andre Großpriorat dieser Zunge, nämlich das böhmische, nichts zum Unterhalt der deutschen „Herberge“ (Auberge, Albergia) in Malta gab, worin die dort befindlichen deutschen Ritter wohnten und Unterhalt fanden. Jede Zunge besaß daselbst einen solchen Palast, und der Piliero als Chef oder vielmehr Repräsentant derselben im Convent mußte die Ritter seiner Zunge aus eigenen Mitteln unterhalten, so lang sie vom Orden noch kein Einkommen bezogen. Im 17. Jahrhundert erhielt der Groß-Balei von Heitersheim einen Zuschuß von 700 Goldkronen.

Der Zunge Castilien und Portugal gehörte der Großkanzler an, der die Leitung der diplomatischen Angelegenheiten hatte.

Jede Zunge war in Großpriorate und Baleien getheilt, von denen in der Regel nur die Priorate Commenden hatten, so daß die Baleien mehr als Commenden von erhöhter Bedeutung und größerer Selbstständigkeit anzusehen sind. Man unterschied daher auch Großprieore, Baleien (Baillis)¹⁾ und Commendatoren (verstümmelt Comthure). Diese Baleien hießen zum Unterschied von den Baillis conventuels oder

1) Das Wort Bailli, lat. Bajulivus, span. Bailio, ital. Bali und Baglivo, welches im Grunde einen Beamten bezeichnet, hat die früher gebräuchliche deutsche Form „Balei oder Balcier“ wieder ganz verdrängt, so daß man jetzt nur noch die Balei (Bajulivia, Baliaggio) kennt und für den Balei die französische Form Bailli mundrechter

Pilieri „Baillis capitulaires“. Daneben gab es noch Ehrenbaleien (Baillis de Grâce).

Die Mitglieder der „Religion“ zerfallen in 3 Klassen: Ritter, Geistliche und dienende Waffenbrüder.

Bei den Rittern unterscheidet man wieder

- a) Justizritter (Cavalieri di Giustizia), Ritter von Rechtswegen, weil sie die strengen Ahnenproben abzulegen haben. (Mit Rechtspredung hatten sie, wie man vielleicht auf den ersten Anblick aus der Form schließen möchte, als solche durchaus nichts zu schaffen.) Nur aus ihnen können die Großwürdenträger hervorgehen und alle, die eine hervorragende Stellung im Orden bekleiden sollen ¹⁾.

Entschloß sich ein Justizritter, Priester zu werden, so blieb er zwar im Genusse von Rittercommenden, doch konnte er dann keine Großwürde mehr bekleiden und mußte selbstredend auf alle kriegerischen Funktionen verzichten. (Osterhausen p. 25).

- b) Gnadenritter (Cavalieri di Grazia), die keine Proben leisten können, dem Orden aber, wie zum Beispiel durch Stiftung von Commenden, besondere Dienste geleistet haben. Vielfach gelangten auch dienende Waffenbrüder durch großmeisterliche Ernennung zur Ritterwürde (Cavalieri del Maestro), die dann die goldenen Kreuze trugen und häufig auch Rittercommenden erhielten.

Gewöhnlich waren die Capitäne der Galeren Gnadenritter.

- c) Devotionsritter, die devotionis und honoris causa das Kreuz empfangen, ohne dadurch irgend eine kanonische Verpflichtung zu übernehmen. Sie sind also nur Affiliirte oder Adoptivöhne des Ordens, gehören zu keiner bestimmten Zunge, sollen aber im Princip die strengen Ahnenproben leisten können, wie denn das Devotionskreuz ursprünglich nur an Fürsten und Personen vom höchsten Adel verliehen wurde.

geworden ist, wobei allerdings auch keine Verwechslung zwischen der Balei und ihrem Inhaber entstehen kann. Die Schreibart „Balley“ ist echt schulmeisterlich, aber in Preußen jetzt offiziell.

¹⁾ Die Ahnenproben richten sich, wie bekannt, in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Normen. Am schwierigsten sind die italienischen Proben, schon deshalb, weil jedes Quartier mit den erforderlichen Documenten beglaubigt werden muß. Die deutschen Proben zu 16 Ahnen umfassen vier Generationen und kamen bei dem Orden erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch. Ausgangs des Mittelalters waren nur 4 Ahnen erforderlich, die man später auf 8 steigerte. Ein sehr übersichtliches Werk über die beim Orden und in Oesterreich noch bestehenden Ahnenproben hat vor einigen Jahren der Donatritter Dr. E. Langer, der zur Gesandtschaft des Ordens am kaiserlichen Hofe gehört, herausgegeben.

Die Geistlichen oder Ordenskapläne lebten theils unter einem selbstgewählten Prior (auch Commendator genannt) in einem Convent zusammen, theils hatten sie den Gottesdienst in den Hospitälern und Ordenshäusern zu versehen. Die Jurisdiction über sie hatte der Prior „della Chiesa“ von St. Johann auf Malta, der als solcher den Rang vor dem Bischof von Malta hat. Die Jurisdiction dieses Bischofs erstreckte sich nur auf die Diocese Malta, und hing auch seine Ernennung mehr vom Papst ab. Sämmtliche Ordensgeistliche haben in den Großprioratsversammlungen ebenso geltende Stimmen wie die Ritter. Diejenigen, welche höhere Würden bekleiden, haben sogar den Vorsitz vor dem Adel. So rangirte der Commendator des Priesterconventes zu Straßburg unmittelbar nach dem Großprior von Deutschland und war in kirchlicher Beziehung einem Abte gleichzustellen. Der dortige Priesterconvent, der aus ungefähr 10 Caplänen bestand und ein Einkommen von 10,000 Livres hatte, besaß noch ein eigenes Noviziat zu Schlettstadt. ¹⁾ Ähnliche Verhältnisse walteten in Cöln ob, wo der 1469 gegründete Priesterconvent aus einem Commendator und 7 Mitgliedern bestand.

Es ergibt sich daraus, daß die Verfassung des Ordens keineswegs so exclusiv aristokratisch war, wie man dies heutzutage anzunehmen pflegt. Noch mehr zeigt dies der Modus der Großmeisterwahl und zum Theil auch die Stellung der dritten Ordensklasse, der dienenden Waffenh Brüder (*fratres servientes, servienti d'armi*), die vorzüglich zur Führung der Waffen und zum Seefrieg bestimmt waren. Proben eines „ehelichen und ehrlichen Herkommens“ (wie sich Osterhausen ausdrückt) mußten sie ebenso wie die Capläne leisten, mit denen sie auch alternierend in den Genuß von Commenden gelangten. Wie diese waren sie auch zu Noviziat, Profess und Residenz verpflichtet. In dem großen Ordensrath erschienen sie als stimmfähige Vertreter besonderer Klassen, worüber später. Auch sonst hatten sie unter gewissen Verhältnissen Sitz und Stimme und lebten mit den Rittern gemeinschaftlich in den Herbergen der Zungen.

Sie scheinen jedoch in Malta nie sehr zahlreich vertreten gewesen zu sein, wie sie denn bei der deutschen Zunge seit dem 16. Jahrhundert gar nicht mehr existirten.

An die Beamten des Ordens wurde noch ein besonderes Kreuz, das Donatkreuz, verliehen, welchem der oberste Balken mangelte. Sie blieben weltlich, standen aber, da sie ein besonderes Gelöbniß, dem Orden

¹⁾ Histoire des Ordres Militaires ou des Chevaliers. T. II. Amsterdam, 1721, P. 236.

treu und hold sein zu wollen (*juramentum fidelitatis*), leisten mußten, ¹⁾ dem Orden näher als die Devotionsritter.

Auch Schwestern des Ordens von St. Johann gab es, die in Klöstern, namentlich sehr zahlreich in Spanien, zusammenwohnten und oft unmittelbar dem Convent in Malta untergeben waren. Sie zerfielen ebenfalls in mehrere Klassen.

Das ursprüngliche Ordenszeichen ist wie bekannt das achtspeizige leinene Kreuz auf schwarzem Mantel, welches für alle Klassen gemeinsam blieb. Die Großmeister und Großwürdenträger führten dasselbe noch in größerem Maßstabe auf der Brust; daneben um den Hals an schwarzem Band ein kleineres weißemallirtes von Gold, welches später auf alle Ritter überging. Die Ordenskapläne und Servienten erhielten nur in besonderen Fällen das goldene Kreuz.

Das Wappen des Ordens ist ein weißes einfaches Balkenkreuz in rothem Feld. Dieses Kreuz befand sich auch auf der Vorder- und Rückseite der sogenannten rothen Sopraveste, einem losen Ueberwurf, welchen Papst Alexander IV. für die Ritter bestimmte, um ihn auf den Seezügen (Caravanen) zu tragen.

Aus dieser Sopraveste entstand die rothe, jetzt übliche Uniform, und tragen die wirklichen Profesritter, die zum Gremium des Ordens gehören (*per abusum* auch die Justizritter, die noch nicht Profes gethan haben), neben dem goldenen Kreuz noch auf der linken Brust das kleine weißemallirte, sogenannte Leinene Kreuz. Die Devotionsritter tragen nur das goldene Kreuz, über dem zur Hinweisung auf die Souveränität des Ordens eine Krone sich zeigt und darüber Trophäen. In den Ecken zwischen den Balken derselben befanden sich bei der deutschen Zunge goldene Adler, bei andern Zungen sogenannte französische Lilien.

Bei der Aufnahme in den Orden unterscheidet man zwischen Minorennen, wenn diese vor erreichtem 16. Jahre erfolgt, und Majorennen. Die Minorennen ²⁾ hatten zwar ein erhöhtes Eintrittsgeld zu zahlen, erhielten aber dadurch auch gewisse Vorrechte, da gerade die Anciennetät in der inneren Ordenseinrichtung eine bedeutende Rolle spielt. In Malta konnten

¹⁾ Osterhausen p. 72.

²⁾ Die Aufnahme der Minorennen datirt erst vom Generalkapitel des Jahres 1631, wo man zur Erbauung eines Noviziats für Ritter und Waffenbrüder, sowie eines Seminars für Geistliche eines größern Fonds bedurfte. Man gab deshalb mit päpstlicher Genehmigung 100 Dispense zur Aufnahme von Minorennen aus, von denen jeder 1000 Thaler Eintrittsgeld erlegen mußte. Die projectirten Bauten kamen nicht zu Stande, der einmal eingeführte Gebrauch erhielt sich aber. Doch verwandte man das Geld vielfach auf die Fortificationen.

sie als Pagen des Großmeisters sich verwenden lassen. Nach dem 16. Jahre konnte der Aspirant sich zur Abhaltung seines Noviziates, das wenigstens ein Jahr dauern mußte, in Malta bei dem Chef seiner Zunge melden. Er erhielt dann Unterricht in der Führung der Waffen und Seefunde und mußte an bestimmten Tagen den Dienst im großen Hospitale mitversehen helfen. Jede Zunge hatte dafür ihren eigenen Tag, die deutsche den Freitag. Nach 6 Monaten konnte der Novize sich zur Abhaltung seiner „Caravanen“ melden, deren ihm vier vorgeschrieben waren. Caravanen nannte man in der Ordenssprache die Seezüge gegen die Barbaren oder zur Beschützung des Handels. Vor dem 26. Jahre brauchte man nicht Profess zu thun, nach dem 50. Jahre war es aber nicht mehr statthaft. (Bestimmung des Generalkapitels von 1631.)

Niemand war zu Noviziat, Caravanen oder zur Ablegung der drei Gelübde gezwungen. Vernachlässigte er aber dies, so entgingen ihm stillschweigend die Vortheile der Anciennetät, und er konnte weder zu einer Stellung im Orden gelangen, noch eine Commende erhalten. Den Deutschen war es übrigens gestattet, ihr Noviziat in einem Ordenshause ihrer Zunge abzuhalten.

In Kriegsdienste seines Souveräns zu treten, blieb jedem Ritter unverwehrt, wollte er jedoch auf Malta bleiben, so erhielt er in dem See- oder Landdienste des Ordens eine Stellung.

Das Eintrittsgeld, welches nicht unbedeutend ist, führt den charakteristischen Namen „Fährgeld“, passagium, droit de passage, jus transitus, weil es aus dem Ueberfahrtsgele vom Continent nach Palästina oder Rhodos entstanden sei. Von der Stunde der Bezahlung dieses Passagegeldes an, der die Aufschwörung der Proben vorausgegangen sein mußte, beginnt die Anciennetät, daher auch die Receptionsbulle der Justizritter mit den Worten anfängt: Passagio tuo soluto.

Die Ordensregierung lag in den Händen des Großmeisters, welchen Titel „Magnus magister“ statt des früheren einfachen „Meister“ zuerst Hugues de Revel 1267 vom Papst Clemens IV. erhielt. In der Kanzleisprache des Ordens kennt man jedoch immer nur ein Meisterthum (Magisterium), niemals Großmeisterthum.

Der Großmeister wurde gewählt und zwar war der Modus ein ganz eigenthümlicher. Die 7 Zungen wählten nämlich drei Tage nach dem Tode des Großmeisters, abgesondert in ihren respectiven Kapellen der Cathedral St. Johann, durch Wahlzettel je 3, also im ganzen 21 Repräsentanten, wobei man noch für die englische Zunge (seit ihrem Erlöschen) aus den andern je einen Vertreter durch Wahl aufstellte, aus welchen dann wiederum ein Ausschuß von drei Mitgliedern durch die Wahl der andern Repräsentanten

creirt wurde, so daß sich die Zahl derselben nun auf 24 belief. Diese wählen das sogenannte *Triumvirat*, nämlich einen Ritter, der sich aber nicht unter der Zahl der Repräsentanten befinden durfte, einen Caplan und einen Wassenbruder, und zwar mußte jeder einer andern Zunge angehören. Konnte diese Bedingung nicht sofort erzielt werden, so stellte jeder Theil seinen Candidaten auf, wobei diejenigen dann als gewählt galten, die den Vorzug der Anciennität hatten. Dieses *Triumvirat* bildet die eigentliche Basis des Wahlcollegiums und cooptirt nach Majorität noch 13 Ritter, so daß im Ganzen 16 Wähler vorhanden sind, aus deren Abstimmung dann der Großmeister hervorgeht.¹⁾ War er selbst anwesend, so wurde ihm sofort von allen Rittern gehuldigt, und Tags darauf übertrug ihm der große Ordensrath die Souveränität über Malta und die Inseln. Eine Bestätigung des Papstes war nicht erforderlich, wie schon der ganze Modus zeigt. Dafür war aber derselbe von päpstlicher Seite bis in das kleinste Detail festgesetzt. Die Bulle Urbans VIII. vom 21. October 1634, welche mit den Worten beginnt: *Militantis Ecclesiae regimini* und in dem Ordensgesetzbuch lateinisch und italienisch (17 Folienseiten stark) sich abgedruckt findet, gilt hier als maßgebend und hat sich dieser Modus, von dem Osterhausen freilich meint, er sei mit zu vielen Inconvenienzen verbunden und möge deßhalb im Laufe der Zeit durch einen besseren ersetzt werden, bis zur Katastrophe von Malta erhalten.

Dem Großmeister zur Seite stand der kleine Ordensrath (*consilium ordinarium*), gebildet aus den Chefs der Zungen (*Pilieri*) oder ihren Stellvertretern, den im Convent anwesenden Großkreuzen, dem Bischof von Malta, dem Prior della Chiesa, dem Schatzmeister oder seinem Stell-

1) *Omnibus autem innotescat, electionem nullam et irritam fore eo ipso nec ullum effectum sortiri debere, si aliter celebrata fuerit quam in Conclavi et praevia electione trium fratrum Militum uniuscujusque Linguae, non receptorum ex gratia limitum (mit Dispens der Limiten, wenn sie nämlich außerhalb der Grenzen des Priorates, in dem sie geboren, aufgenommen waren), modo et forma praemissis tam respectu scrutinii et suffragiorum, quam respectu Linguae Anglicanae facienda; et non electo prius uno fratre Milite, uno fratre Capellano et alio fratre Serviente armorum, ut supra qualificatis qui usque ad electionem decimi sexti, duorum videlicet pro qualibet Lingua — procedant. — Motu itaque proprio et ex certa scientia ac natura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine — omnia et singula in praesenti Caeremoniali ordinata et quomodolibet contenta tenore praesentium perpetuo approbamus et confirmamus; illisque omnibus et singulis perpetuae et inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus. Eaque ab omnibus et singulis dicti Hospitalis Fratribus, ad quos spectat et pro tempore quomodolibet spectabit, inviolabiliter observari praecipimus et mandamus. Codice del S. O. M. G. p. 466.*

vertreter und dem Seneschall des Großmeisters, der jedoch nur eine beratende Stimme hatte. Gegen jede Maßregel des Oberhauptes stand Recurs an das höchste Ordenstribunal frei, Sguardo genannt. Es bestand aus einem von dem Großmeister gewählten Präsidenten und 16 Beisitzern aus den Zungen, die auf Verlangen der Parteien für jeden besonderen Fall wechselten und zusammentraten, wenn beide Parteien darauf bestanden, wo nicht, entschied der große Ordensrath über seine Zulässigkeit. Dieser Ordensrath (consilium completum) hatte dieselbe Zusammensetzung wie der kleine, nur war jede Zunge noch weiterhin durch zwei der ältesten Mitglieder vertreten, wozu dann noch nach den Umständen je zwei stimmführende Procuratoren der Gefangenen, Sclaven, Kranken, Soldaten u. kamen. Diese gehörten meist der Klasse der Ordenspriester oder der Servienten an.

Dieses war die Zusammensetzung der Executive, die selbstredend sich auf die weltliche Regierung Malta's nur in so weit bezog, als diese mit den Ordensangelegenheiten in Verbindung stand. Im übrigen wurden die Inseln nach ihren hergebrachten Gesetzen regiert.

Die Legislative lag ganz in den Händen eines Generalkapitels, mit dessen Beginn jede Gewalt aufhören mußte.

Symbolisch deutete man dieß dadurch an, daß sämtliche Kennzeichen irgend welcher Gewalt, die Banner, Commandostäbe, Flaggen u. vor dem Throne aufgehäuft wurden, auch Beutel mit Gold und Silber von den Procuratoren des Schatzes.

Das Generalkapitel bestand aus den Abgeordneten aller Großpriorate und Baleien, ja auch einzelner Ordensmitglieder, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht in die Hände der Deputirten ihres Großpriorates legen wollten. Alle im Convent anwesenden Großkreuze, sowie der Bischof von Malta und der Prior der Kirche von St. Johann nahmen ebenfalls Theil daran. Eine Commission von 3 Commendatoren verschiedener Zungen prüfte die Vollmachten der Deputirten und die einzelnen Gesetzesvorschläge. Jede Zunge wählte sodann aus ihrer Mitte zwei Repräsentanten, die zusammen den Senat der 16 bildeten¹⁾ und unumschränkte Gewalt hatten. Sie schworen in die Hände des Großmeisters einen Eid, ihre Gewalt nur zum Besten des Ordens zu gebrauchen, während der Großmeister und die andern Ritter schworen, die von ihnen revidirten und neu angeordneten Gesetze zu vollziehen.

¹⁾ Li reverendi Signori Sedici hanno ordinato bildet daher auch die Eingangsfornel der meisten Vorschriften des Codice del S. M. O. G.

Sie beschloßen nach Majorität, wie auch die anderen Ordensräthe, bei denen dem Großmeister immer zwei Stimmen zustanden. Zu ihrem Wirkungskreis gehörte namentlich auch die Bestimmung der Abgaben der Priorate und aller Ordensgüter an den Schatz bis zur Eröffnung eines neuen Generalkapitels.

Solcher Legislaturen hat der Orden in einer Zeit von 700 Jahren 60 gehabt, die letzte unter Rohan 1776, aus der, wie bemerkt, das große Ordensgesetzbuch hervorgegangen ist.

Ganz besonders geregelt war das Finanzdepartement (*Comun tesoro*), an dessen Spitze der Großcommendator stand. Ursprünglich kam dieses Amt dem Großschatzmeister zu, der aber seit 1449 nur noch als ein Capitularbalei erscheint. Das Amt eines solchen Grand-Trésorier (*Tresoriere generale*) war die unterste Dignität der Zunge France, doch war er, wie oben ersichtlich, ein integrirendes Mitglied des Ordensrathes. Zwei Großkreuze (*Procuratori del tesoro*) waren dem Großcommendator beigegeben, von denen einer jedes Jahr wechselte. Der Großmeister, dessen Einkommen aus dem Schatz sich nur auf 6000 Scudi belief, ernannte den Schatzsecretär und seinen eigenen Procurator bei dem Schatz. Von Seiten der Zungen fungirten zwei Ritter als Rechnungsräthe (*Uditori dei Conti*), die alle zwei Jahre wechselten.

Bei jedem Großpriorat befand sich ein vom Meisterthum bestellter Generaleinnehmer, der Großkreuz sein mußte und gewöhnlich auch der politische Minister des Ordens in dem Großpriorat war, wo er sich befand. (So ist noch jetzt der Ordensgesandte am kaiserlichen Hof in Wien Generalreceptor des böhmischen Großpriorates.) Er hat für die richtige Verwaltung der Ordensgüter und die Einziehung der Auflagen oder *Responsionen* Sorge zu tragen und der Versammlung des Großpriorats seine Jahresrechnung vorzulegen, welche dieselbe prüft und sie dann nach Malta einwendet, wo sie abermals revidirt wird.

Die Procuratoren des Ordenscentralschatzes legen ihrerseits vor dem großen Ordensrath alljährlich Rechnung von ihrer Verwaltung ab, der die betreffenden Papiere allen Großprioraten abschriftlich zur Einsicht zusendet.

Eine solche Controle in Finanzsachen, die eins der wesentlichsten Kennzeichen des modernen Staatslebens bildet, zeichnet den Orden von St. Johann vor den meisten anderen Staaten aus, wenn auch zugegeben werden muß, daß die in dem ganzen christlichen Europa zerstreut liegenden Besitzungen einer solchen Controle in erhöhtem Maße bedurften. Ganz besonders ausgebildet war daher auch das System, nach welchem die einzelnen Commenden vergeben und verwaltet wurden.

Ursprünglich waren diese durch Brüder (*Religieux comptables*) verwaltet, wobei der reine Ueberschuß in den Ordensschatz floß. Da dieses System sich aber als unzweckmäßig erwies, so wurde auf dem Generalkapitel zu Casarea unter Hugues de Rebel (1260—78) festgesetzt, daß jedes Ordenshaus eine bestimmte Summe an den Schatz abliefern müsse. Von dieser Zeit datirt der Name *Commende* und *Commendator* (früher *Præceptor*). Die Abgaben (*Responsgelder*) blieben bis zum nächsten Generalkapitel unverändert. Der Ueberschuß blieb Eigenthum des Inhabers; alle fünf Jahre aber fand eine Revision durch eigene Commissäre statt, und mußte dann derselbe in dieser Zeit wenigstens ein Jahreseinkommen auf die *Commende* verwandt haben. Vermochte er den Beweis dafür zu erbringen, was man den *Ausweis der Melioramenten* nannte, so hatte er Anspruch auf eine bessere *Commende*. Alle 25 Jahre mußten sämtliche Besitztitel und Lehen revidirt und erneuert werden (*cabreum*). Veräußerungen waren nur mit Zustimmung des Generalkapitels möglich.

Die *Commenden* wurden entweder durch den Großmeister (*ex gratia Magistrali*), welcher bei jedem Priorat einige besaß,¹⁾ oder von der Zunge (*ex gratia Linguae*) oder durch den Großprior (*ex gratia Priorali*) verliehen, oder es hatte ein Ritter vermöge seiner Anciennetät Anspruch auf eine solche, die er dann *titulo cabimenti* erhielt. Konnte er den Nachweis der *Melioramenten* führen, so erhielt er eine andere *titulo melioramenti*. Hatte er eine aus den Händen weltlicher Usurpatoren dem Orden zurückerstattet, so erhielt er sie gewöhnlich auf Lebenszeit *titulo recuperationis*. Unter diesem Titel wurden jedoch oft *Commenden* vergeben, die der damit Belehnte erst noch dem Orden zurückgewinnen sollte. Eine *Juspatronatscommende* kam natürlich nur demjenigen zu, der der Familie des Stifters angehörte. Auch konnte man noch mit Genehmigung der Zunge durch Tausch, *titulo permutationis*, eine *Commende* besitzen.

Der Inhaber war zu einer mehrjährigen Residenz auf derselben verpflichtet, wenn er sich nicht im Dienste der „Religion“ zu Malta aufhielt.

Gleiche Bestimmungen gab es für die *Commenden*, die an Ordenspriester oder dienende Waffenbrüder vergeben wurden.

Man hat einen Maßstab für die Größe der Ordensbesitzungen, wenn man erwägt, daß sie in Frankreich allein eine Rente von 1,160,000 Frs.

¹⁾ In der deutschen Zunge gab es nur zwei solcher *Commenden*, die man *cameræ magistræ* nannte, nämlich die von Bur in der Schweiz, die zum deutschen, und die von Breslau, welche zum böhmischen Großpriorat gehörte. Die erstere hatten jedoch die Berner usurpirt, die zweite war von 1540 bis 1692 an den Rath von Breslau verpfändet.

abwarfen und daß in Spanien, wo sie erst im Laufe dieses Jahrhunderts in der grauenvollen Leere des spanischen Staatschatzes spurlos verschwanden, diese Rente nach Angabe des Herrn von Minutoli sich auf die Summe von 4,290,000 Thalern steigerte.

Die Katastrophe von Malta, welcher bereits der Verlust der französischen und norditalienischen Ordensgüter vorausgegangen war, bewirkte zunächst die gänzliche Trennung der beiden spanischen Zungen von dem Centrum des Ordens. König Carl IV., bewogen durch die Intriguen seines bekannten Günstlings, des Friedensfürsten Manuel Godoy, der früher selbst hatte Großmeister werden wollen, erklärte nämlich durch Dekret vom 17. April 1802 sich selbst zum Großmeister des Ordens in Spanien, indem er diese Würde unter Zustimmung der spanischen Ritter seiner Krone incorporirte und die geistliche Jurisdiction den Landesbischöfen überwies. Die Ordensgüter galten von nun an als Krongut.

Auch in Deutschland erlitt der Orden in Folge der staatlichen Veränderungen eine bedeutende Einbuße. Ueber die beiden Großpriorate, aus denen die deutsche Zunge bestand, hatte der Großprior von Deutschland, auch Johannitermeister genannt (supremus magister per Germaniam), die Gerichtsbarkeit, wenn auch das böhmische sich im Uebrigen selbst regierte. Er wurde nicht gewählt, sondern erlangte seine Würde nach der Anciennetät und war fast regelmäßig vorher Großbalei gewesen. Ueber ihn stand nur der Großmeister. Die Priorate von Ungarn und Dazien, mit denen das Großkreuz verbunden war, sind Würden ohne Land, die aber nur an deutsche Ritter verliehen wurden. Die Responsionen des deutschen Großpriorates an den Ordenscentralschatz beliefen sich auf ungefähr 170,000 fl.

Die Residenz war Heitersheim im Breisgau, welches der Orden seit dem 13. Jahrhundert besaß. Karl V. ertheilte, um die Verdienste des Großpriors Georg Schilling von Canstatt zu ehren, der ihm als General der Galeren bei dem unglücklichen Zuge gegen Algier 1541 bedeutende Dienste geleistet hatte, demselben die Reichsfürstengewürde, und hatte der Großprior von da an Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank des oberrheinischen Kreises. Der letzte Johannitermeister war der Freiherr Rink von Balenstein (1796—1807). Für den Verlust der linksrheinischen Besitzungen durch den Frieden von Luneville erhielt das Großpriorat zwar eine ansehnliche Entschädigung, doch ging auch diese bald wieder an Württemberg und Baden verloren, bis die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 das Fürstenthum Heitersheim den Herzögen von Baden zuwies.

Erwähnenswerth ist noch, daß in diesem Großpriorat bestimmte Schweizer Familien¹⁾ aufgenommen wurden, die von Ablegung der Proben dispensirt waren, und daß als strenger Grundsatz festgehalten wurde, niemals illegitime Abstammlinge aus regierenden Häusern aufzunehmen, während häufig in Frankreich und Spanien die Großprioratswürden sich in den Händen solcher Personen befanden.²⁾ Die 1782 neugestiftete englisch-bayerische Zunge begann sofort mit dieser Unsitte, indem das Großpriorat von Bayern dem natürlichen Sohne des Kurfürsten, dem Grafen von Ottenheim,³⁾ übertragen wurde. Ueber das Erlöschen dieser Zunge 1808 ist bereits das Nöthige bemerkt worden.

Als integrierender Theil deutschen Großpriorates muß noch die Ballei Brandenburg oder das Herrenmeisterthum Sonnenburg aufgeführt werden, aus welchem sich später der k. Preussische Johanniter-Orden entwickelte.

Die Ballei, die sich darin von den andern unterschied, daß sie eine sehr große Anzahl von Commenden unter sich hatte, erlangte erst eine gewisse Bedeutung, als ihr sämmtliche aufgehobene Tempelgüter in den Marken und in Mecklenburg zufielen. Reibereien mit dem deutschen Großpriorat und dem Convent in Rhodos (unserer Meisterschaft über dem Meer, wie der Deutsche ihn damals nannte) machten endlich den sogenannten Vertrag von Heimbach nöthig, geschlossen zwischen dem Großprior Conrad von Braunsberg („als Meister St. Johannes-Ordens in deutschen Landen“) und dem Herrenmeister⁴⁾ Bernd von Schulenburg den 11. Juni 1382, demzufolge die Ballei keine fremden Auflagen anzunehmen brauchte und ihren Herrenmeister selbst wählen durfte, der von dem Großprior bestätigt wurde

1) So die von Sonnenberg, von Reding, von Glaris, genannt Eschudi, die Pfiffer von Wyher und die von Alteshoven.

2) So erhielt Don Juan de Austria, natürlicher Sohn König Philipp IV., 1646 das reiche Großpriorat von Castilien und Leon. Von den aus der französischen Königsfamilie stammenden Großprioren von Frankreich erwähnen wir außer dem Herzog von Vendôme, natürlichen Sohn Heinrichs IV., der als Kind in den Orden aufgenommen war und die Expectation auf das Großpriorat erhalten hatte, sie aber später aufgab, um sich mit Franziska von Lothringen, Herzogin von Mercoeur zu verheirathen, und außer Karl von Valois, natürlichem Sohn Karls IX., der sich in demselben Verhältniß befunden hatte und später Charlotte von Montmorency heirathete, Jean Philipp von Orleans, zu dessen Gunsten der Großprior von Vendôme sich 1720 seiner Würde begab.

3) Derselbe wurde später zum Fürsten von Brezenheim erhoben und vermählte sich 1768 mit Walpurgis Gräfin von Dettingen-Spielberg, blieb aber dessenungeachtet Großprior.

4) Die Form Heermeister ist gänzlich falsch und erst im vorigen Jahrhundert entstanden.

und jedes Jahr 324 Gulden Responsionen zu entrichten hatte. Im übrigen sollte sie dem Großpriorate zum Gehorsam verbunden sein, wie von Alters her gewesen und von Rechtswegen schuldig. Auch erhielt der Großprior das Recht, vier Ritter der Balei zuzusenden, die sie zu unterhalten hatte. Auf dem Generalkapitel von Valencia 1383 erfolgte die Bestätigung von Seiten des Meistertums.

Die auf diese Weise erlangte Selbstständigkeit führte aber nur dazu, daß die Balei in immer größere Abhängigkeit von den Landesfürsten gerieth, welche den Herrenmeister förmlich ernannten. Die Reformation entfremdete sie vollends dem Ordensmittelpunct. Zuletzt konnte sie nur als ein Lehen des Preussischen Staates betrachtet werden, wie denn seit 1693 nur Mitglieder des regierenden Hauses die Würde des Herrenmeisters bekleideten.

Die Cabinetsordre vom 30. October 1810 löste die Balei auf und zog die Güter ein.

Der Herrenmeister sollte gemäß dem Heimbacher Vertrag auf dem Provinzialkapitel erscheinen und die vier ihm zugesendeten Ritter unterhalten. Als letzteres nicht geschah und der vor den Convent deshalb citirte Herrenmeister Thomas von Runge nicht erschien 1558, wählte der Convent einen andern Balei, Joachim von Sparre, was schon deshalb geschehen mußte, weil diese Dignität zu den Großkreuzen des deutschen Priorates gehörte und mit ihr auch ein Sitz im Generalkapitel verbunden war.¹⁾ Es war mit dieser Wahl also nicht auf die Aufstellung eines macht- und bedeutungslosen Gegen-Herrenmeisters abgesehen, wie dies Winterfeld auffaßt. Die Würde eines Balei von Brandenburg bestand bis zum Erlöschen des Großpriorates, die Balei selbst aber galt von nun als in partibus, was aber den Großprior auf der andern Seite nicht abhielt, zu Zeiten die nachgesuchte Bestätigung eines neuen Herrenmeisters zu ertheilen und die Responsionen anzunehmen.

Daß das Herrenmeisterthum auch noch in den letzten Zeiten in einem gewissen Zusammenhang mit dem ganzen Orden gedacht wurde, geht schon daraus hervor, daß in dem zwischen der Krone und dem Herrenmeister den 21. Dezember 1810 abgeschlossenen Receß § 3 es heißt: S. k. Majestät übernehmen die Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen, welche an S. k. H. den Prinzen Ferdinand und die Mitglieder des Ordenskapitels wegen der Responzen oder anderer Verpflichtungen von dem Obermeister zu

¹⁾ Uebrigens hatte man schon seit 1461 von Seiten des Conventes angefangen, weil der Vertrag sehr übel observirt wurde, wie Osterhausen p. 632 sagt, diese Dignität einem Ritter des deutschen Priorates zu verleihen.

Herquet, Johanniter-Orden.

Heitersheim (der schon seit 4 Jahren nicht mehr existirte) gemacht werden könnten und sollen S. I. H. und das St. Johanniter-Ordens-Kapitel aus allen Ordens-Verhältnissen mit den bisherigen Oberen des Ordens gesetzt sein.

Da der Frieden von Amiens Malta dem Orden wieder zurückgab, und Hompesch zur Verzichtleistung auf seine Würde bewegen worden war, so wurden vorzüglich auf Betreiben Frankreichs, welches hier rein politische Motive hatte, und Rußlands die verschiedenen Priorate aufgefordert, Candidaten zur Großmeistervürde in Rom vorzuschlagen, und sollte die Wahl diesmal ausnahmsweise¹⁾ dem Papst überlassen werden. Der gewählte Candidat Balei Ruspoli verweigerte jedoch die Annahme. Bonaparte betrieb rasch eine zweite Wahl, die auf den Balei Tommasi fiel (Febr. 1803).

Der bald darauf wieder ausgebrochene Krieg und noch mehr die Bestimmungen des Pariser Friedens schnitten dem Orden die letzte Hoffnung ab, wieder in den Besitz Malta's zu kommen. Tommasi, der sich in Sicilien aufhielt, war schon 1805 gestorben. Da die zu einer neuen Wahl nöthige Anzahl von Rittern fehlte, so wählte man daher einen stellvertretenden Großmeister (Statthalter des Meistertums, Lieutenant du Magistère, Luogotenente del Magistero) in der Person des Balei Inigo Guevara (bis 1814), dem Andrea di Giovanni y Centelles in gleicher Eigenschaft folgte. Auf dem Congreß zu Wien machte der Orden den letzten Versuch, eine souveräne Residenz (Elba oder Corfu) zu erlangen.

Auf Centelles folgte 1821 Antonio Busca, der 1826 den Convent von Catania nach Ferrara verlegte, weil die neapolitanische Regierung die Ordensgüter in Sicilien einzog.

Bessere Aussichten eröffneten sich endlich unter Carlo Candida (1829—1845), indem der Kaiser Ferdinand von Oesterreich durch Cabinetsordre vom 15. Januar 1839 ein Lombardisch-Venetianisches Großpriorat errichtete und zugleich die Commende des Großpriors aus Staatsmitteln dotirte. Im Jahre 1858 gab es daselbst 10 Justiz- und 20 Familien-Commenden, die auch von Devotionsrittern aus der stiftenden Familie besessen werden können, nach dem Erlöschen derselben aber dem Orden anheim fallen.

Durch Decret vom 7. Dezember 1839 stellte auch der König von Sicilien den Orden in seinen Staaten wieder her, erstattete ihm jedoch nur 8 kleine Commenden zurück, während die anderen säcularisirten einen Werth

¹⁾ Siehe Seite 103 der ausgezeichneten Schrift des Devotionsritters A. von Reumont: Die letzten Zeiten des Johanniterordens, welche für die Zeit von 1780 bis 1854, mit welchem Jahre sie abschließt, die beste Quelle abgiebt.

von 12 Millionen Frs. repräsentirten. Die Herzogin Luise von Parma gründete 1840 drei und der Herzog Franz IV. von Modena zwei Justizcommenden. Endlich stiftete Carl Albert von Sardinien fünf Justizcommenden, die aber 1850 wieder verloren gingen.

Im Jahre 1834 erfolgte die Verlegung des Convents nach Rom, wo er noch jetzt im Palazzo di Malta, den früher die Ordensgesandten, unter ihnen der bekannte Ordenshistoriker Giacomo Bosio, bewohnten, in der Via Condotti residirt. Doch gilt Rom nur als temporärer Sitz. Im Jahre 1841 eröffnete der Orden daselbst auch ein großes Militärhospital, das aber in Folge widriger Schicksale später einging.

Nach dem Tode Carlos Cambida wurde am 15. September 1845 der Balei Philipp Graf Colloredo-Mels gewählt und am folgenden Tag vom Papst bestätigt. Geboren zu Colloredo in Friaul war er schon als Kind in den Orden eingeschrieben worden. Er starb 85jährig den 7. Oct. 1864 auf einem Familiensitz zu Necanati, seinem gewöhnlichen Sommeraufenthalt. Ueber seinen Nachfolger ist noch nichts Authentisches bekannt geworden.

Unter den Mitgliedern des Convents nennen wir den stellvertretenden Großkanzler Balei Fra¹⁾ Alessandro Borgia, den Commendator Fra Auerardo de' Medici Spada, den Vickanzler Fra Felix Patroni Griffi und den Magistralsecretär Justizritter Grafen Lucas Gozze. Letzterer, aus Ragusa stammend und früher dem österreichischen diplomatischen Corps angehörig, ist der Verfasser der vom Meistertum ausgehenden, in elegantem Französisch geschriebenen Depeschen und der durch ihre Präcision und Klarheit sich auszeichnenden Decrete, die in italienischer Sprache, der eigentlichen Ordenssprache, abgefaßt sind. Die Receptionsbullen sind in lateinischer Sprache geschrieben. Die Eingangsformel in diesen, wie in den organischen Decreten lautet in Bezug auf den Großmeister oder jetzt seinen Stellvertreter: Frater (Philippus de Colloredo) Dei Gratia Sacrae Domus Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani et Militaris Ordinis Sancti Sepulcri Dominici humilis Magisterii Locumtenens pauperumque Jesu Christi custos.

Unter seiner Regierung hat, wenn sie auch durch die Wirren zweier italienischen Revolutionen vielfach getrübt worden ist, der Orden im Ganzen doch eine größere Rührigkeit entfaltet, und es steht zu erwarten, daß diese erneute Thätigkeit günstige Resultate erzielen werde. Die Bemühungen, in Jerusalem wieder festen Fuß zu fassen und ein Hospital dort zu errichten, zu welchem Zwecke das Meistertum einen deutschen Devotionsritter dorthin

¹⁾ Unter Fra (Frater) versteht man in der Ordenssprache einen wirklichen Professor.

entsendet und mit bedeutenden Hilfsmitteln ausgestattet hatte, sind freilich erfolglos geblieben, dagegen ist dem Orden in einem Lande, wo dies kaum zu erwarten stand, nämlich in England, ein neuer Wirkungskreis erwachsen. Freilich existiren dort auch nicht wie in manchen andern Ländern die kleinsten Polizeimaßregeln und die tausenderlei Bevormundungen einer auf ihre Allmacht pochenden Bureaucratie, welcher jede freie Regung nach irgend einer Seite hin stets ein Dorn im Auge ist.

Vorzüglich durch die Bemühungen und großartigen Opfer des als eifrigen Vertheidiger der katholischen Sache bekannten Parlamentsmitgliedes und Justizritters Sir George Bowyer ist in London ein Hospital mit 70 Betten gegründet, in welchem barmherzige Schwestern die Krankenpflege übernommen haben, und eine sehr schöne Ordenskirche nebst Prioratsgebäude errichtet worden. Im Jahre 1863 zählte der Orden in England bereits 3 Justiz-, 6 Devotions- und 2 Donatritter, wozu 3 Ordenskapläne kommen. Als besondere Gönnerinnen des Ordens haben sich erwiesen die Herzogin von Hamilton (Dame des Großkreuzes seit 1857) und die Vicomtesse von Campden (im Besitz des Devotionstheures).

In Italien sind die Fortschritte des Ordens durch die Umwälzungen der letzten Jahre natürlich bedeutend gehemmt worden. Doch hat die neuitalienische Regierung, so geldbedürftig und so kirchenseindlich sie auch ist, nicht umhin gekonnt, den Orden als eine juristische Person (*personalità giuridica*) zu bestätigen und sämmtliche Güter in der Lombardie, Umbrien, den Marken, Neapel und Sicilien unangetastet zu lassen. Einem Decret des Cultusministers gemäß vom 13. April 1862 heißt es: „Der Orden von St. Johann kann nicht als ein Mönchsorden betrachtet werden, und da er ein ritterliches Institut ist, das durch eigene Statuten geleitet wird und seinen Hauptsitz in einem fremden Lande hat, so ist er unter den Schutz des internationalen Rechtes gestellt. Auf denselben können daher keine Anwendungen erleiden die Verordnungen der verschiedenen Gesetze, die in den einzelnen Provinzen des Königreichs in Betreff der geistlichen Genossenschaften verkündet worden sind, und das Eigenthum, das er besitzt, kann nur durch die nach den gewöhnlichen Staatsgesetzen auferlegten Abgaben beschwert werden.“

Die Zukunft wird lehren, ob die hier ausgesprochenen Grundsätze auf die Dauer auch vorhalten.

Bei dieser Gelegenheit mögen noch kurz zwei Punkte beleuchtet werden, die häufig Veranlassung zu Mißverständnissen gegeben haben. Der erste betrifft das Verhältniß zum heiligen Stuhl, der zweite die Souveränität des Ordens.

Der heilige Stuhl ist oberster Protector des Ordens und Garant seiner Verfassung.¹⁾ Ohne seine Zustimmung kann daher keine wesentliche Veränderung derselben vorgenommen werden. In die Administrativ-Verhältnisse jedoch und in Alles, was innerhalb seiner statutarischen Grundsätze geschieht, mischt er sich nicht. Keine Ernennung wird ihm mitgetheilt, nur die Wahl des stellvertretenden Großmeisters zur Bestätigung ihm vorgeschlagen. Daß die Päpste oft genug diese Grenzen überschritten haben, soll damit keineswegs geleugnet werden. Der jetzige Papst hat, um jedem Leichtsinn in Ablegung der Gelübde vorzubeugen, durch das Breve: *Militarem Ordinem Equitum* vom 28. Juli 1854 vorgeschrieben, daß die Ablegung der *Vota simplicia* nicht vor dem 16. Jahre stattfinden dürfe, daß sie zehn Jahre lang erneut werden müßte, ehe zur Ablegung der *Vota solemnia* geschritten werden dürfe, und daß innerhalb dieser zehn Jahre der Rücktritt vollständig frei stehe. Es gilt dies Breve sowohl für die Ritter, wie für die Conventualcapläne.

Was die Souveränität des Ordens betrifft, so ist diese von jeher eine sehr beschränkte gewesen,²⁾ da ja der König von Sicilien stets Oberlebensherr von Malta war.³⁾ Wenn der Orden sich auch jetzt noch einen souveränen nennt (eine Bezeichnung, die übrigens weder in dem Ordensgesetzbuch, noch überhaupt in den Ernennungsbullen vorkommt) und wenn er als Ausfluß dieser Souveränität eigene Gesandte (jetzt nur noch in Wien) unterhält, so wird es doch Jedermann klar sein, es wäre denn ein Berliner Geheimerath, daß diese Souveränität nicht die geringste Collision zwischen einem Herrscher und seinen Unterthanen, die Mitglieder des Ordens sind, aufkommen lassen, und daß sie ebensowenig ein wirkliches Hinderniß sein kann, den Orden in irgend einem Land sich corporativ entwickeln zu lassen.

In Spanien hat man dem Orden, der in eine bloße Decoration umgewandelt worden ist und selbstredend nicht mehr in dem mindesten Zusammenhang mit dem Magisterium in Rom steht, zwar den Rang nach dem des

1) Handschriftliche Mittheilungen aus dem Magisterium.

2) Die Bevollmächtigten des Ordens am Wiener Congress, Balei Miari und Comendator Berlinghieri traten nicht allein mit ganz übermäßiger Bescheidenheit auf, weshalb ihr Verfahren später einer bitteren Kritik unterzogen wurde, sondern gaben auch zu verstehen, daß sie die Souveränität des Ordens nur als einen Ausfluß jener Mächte betrachtet wissen wollten, deren geborne Unterthanen dem Orden als Mitglieder angehörten, daß derselbe mit einem Worte seine Souveränität nur von dem Willen der genannten Mächte herleite. Das Ergebnis dieser Doctrin war, daß die Ansprüche des Ordens vollständig ignoriert wurden. Reumont a. a. D. S. 140.

3) Als Zeichen dieser Oberherlichkeit mußte der Orden, jedes Jahr seinem Lehnsheerrn einen Falken überreichen.

goldenen Bliesses gegeben, doch erhebt er sich in Wahrheit nicht viel über das Niveau der portugiesischen und brasilianischen Orden. Die Königin verleiht ihn gegen eine Summe von ungefähr 100 Thlrn. oder 1500 Realen (Decret vom 28. October 1851).

In Frankreich giebt es keine Ritter mehr, und seit der Julirevolution ist auch kein Gesandter des Ordens mehr an dem französischen Hofe accreditirt. Doch hat der jetzige Kaiser unter der Hand das Anerbieten gemacht, ihm wieder Eingang in Frankreich zu verschaffen, da das französische Element stets sehr zahlreich in ihm vertreten gewesen sei. Als Bedingung stellte er nur, daß der Orden seine Ernennungen durch den Papst sanctioniren lasse und die „Protection“ Oesterreichs¹⁾ aufgebe. Er wolle ihm dann hilfreiche Hand und auch materielle Mittel bieten, damit er wieder eine dauernde, vielleicht auch souveräne Residenz erlange und im Orient unter Frankreichs mächtigem Schutze wirken könne. Man fand sich aber nicht bewogen, auf diesen Antrag einzugehen, weshalb vermuthlich die Stimmung des Kaisers gegen den Orden nicht die günstigste sein wird.

Uebrigens ist die Kaiserin Eugenie seit dem 15. August 1857 Dame des Großkreuzes, welches nur Prinzessinen von Geblüt verliehen zu werden pflegt. Es wird ein grand cordon getragen, während die Damen des einfachen Devotionskreuzes dasselbe an der linken Schulter tragen.

In Oesterreich besteht das böhmische Großpriorat mit der Balei St. Josef zu Döschütz, welches früher den einen Theil der deutschen Zunge bildete und genau die Grenzen von Deutsch-Oesterreich inne hält. Es ist dies der einzige Theil des Ordens, dessen sehr bedeutender Besitz niemals angetastet worden ist und der deshalb auch eine ziemlich selbstständige Stellung gegenüber dem Magisterium einnimmt. Es besteht aus mehreren Justiz- und zwei Familiencommenden, Stiftungen der Familien Thun und Kolowrat, wozu noch Priestercommenden kommen. In das Großpriorat wird nur deutsch-österreichischer Adel aufgenommen und muß der Nachwuchs der 16 stiftsmäßigen Ahnen geführt werden. Aus Ungarn und Polen gelten noch einige wenige Familien als zur Aufnahme befähigt. Drei Justizritter haben resignirt und treten dann in die Klasse der Devotionsritter. Die Zahl dieser, die innerhalb der Grenzen des Priorates wohnen, mag sich auf 60 belaufen, die der Devotionsritter im ganzen übrigen Deutschland auf ungefähr 90.

¹⁾ Es braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß diese angebliche Protection weiter nichts ist, als das einfache Rechtsgefühl, wodurch sich Oesterreich allen Sécularisationen und Usurpationen gegenüber stets rühmlichst ausgezeichnet hat.

Das Priorat, dessen Sitz Prag ist, zahlt gewöhnlich eine gewisse Summe an den Ordenscentralstab.

Großprior von Böhmen ist der Feldzeugmeister Balcı Franz Graf Rhevenhüller-Metsch. Balcı von St. Josef in Dorschütz ist Graf Friedrich Schönborn. Generalreceptor und zugleich Gesandter am kaiserlichen Hof ist nach dem Tode des Grafen Morzin der Balcı Franz Graf Kolowrat-Krakowski, accreditirt den 24. Januar 1861.

In Preußen bestand zum Andenken an die Balcı Brandenburg ein k. Johanniterorden als Decoration für Adlige, bis König Friedrich Wilhelm IV. durch Cabinetsordre vom 15. October 1852 die Wiederaufrichtung der Balcı beschloß. Der Prinz Carl von Preußen wurde als Herrenmeister an die Spitze der Balcı gestellt und zeigte die Annahme dieser Würde dem Meistertum in Rom durch ein lateinisches Schreiben vom 4. Juni 1853 an, welches von dem stellvertretenden Großmeister durch ein höfliches französisches Beglückwünschungsschreiben erwidert wurde, ohne näher auf die Sache einzugehen.

Die Balcı kennt zwei Classen von Rittern: Ehren- und Rechtsritter. Ehrenritter kann jeder evangelische Edelmann werden, der 300 Thlr. Eintrittsgeld bezahlt und sich zu einem jährlichen Beitrag von 12 Thln. verpflichtet. Proben sind nicht erforderlich, auch keine bestimmte Nationalität, so daß Russen, Holländer, Dänen und selbst Ungarn Mitglieder des Ordens sind. Sie werden durch den Herrenmeister und das Capitel vorgeschlagen und durch den König ernannt.

Zu den Ehrenrittern, welche die goldenen und leinenen Kreuze tragen, aber ohne die Königskrone, werden auch noch sämtliche Ritter gerechnet, die seit 1812 den Orden als bloße Decoration empfangen haben.

Die jährlichen Beiträge werden entweder an die Kasse der Balcı oder an die einzelnen Provinzialgenossenschaften gezahlt, deren es außerhalb Preußen mehrere gibt.

Die Rechtsritter sind vorher Ehrenritter gewesen und müssen dem deutschen oder preußischen Adel angehörig sein. Sie haben bei ihrer Reception 100 Thlr. zu entrichten und können allein zu den eigentlichen Würden gelangen, weshalb sie auch durch ein besonderes Gelübde verpflichtet sind. Ihre Aufnahme geschieht in feierlicher Weise auf dem jährlichen Ordenskapitel am St. Johannistage zu Sonnenburg, dem alten Sitz der Balcı, wo sie vom Herrenmeister selbst den Ritterschlag empfangen und den schwarzen Rittermantel mit dem weißen Kreuz erhalten. Ihr Halskreuz zeigt die Königskrone.

Die Balei Brandenburg¹⁾ oder das Herrenmeisterthum Sonnenburg (f. preußischer Johannerorden) besteht nach einem zu Sonnenburg am 24. Juni 1864 gehaltenen Vortrag des Ordenssecretärs Grafen Bismarck-Böhlen aus dem Herrenmeister, 10 Commendatoren (eigentliche Commenden existiren nicht mehr), 6 Ehrencommendatoren, dem Ordenshauptmann, 219 Rechts- und 1434 Ehrenrittern, von denen übrigens ungefähr 400, deren Ernennung vor Wiederaufrichtung der Balei fällt, untheilhaft sind.

Bei einer solchen Zahl von Contribuenten sind die pecuniären Mittel der Balei begreiflicherweise bedeutend.

Sie unterhält 19 Spitäler und Krankenhäuser mit 535 Betten, wozu noch das Ordenshaus zu Beirut in Syrien kommt mit 45 Betten und das Hospiz in Jerusalem. Die Zahl der Kranken in denselben betrug am 1. Dezember 1864: 294, wozu noch 23 in Beirut. Das Hospiz wurde um 6000 Thlr. im vorigen Jahre käuflich erstanden und ist mit dem preußischen Consulat verbunden.

Daneben werden noch von 3 Rittern besondere Krankenhäuser unterhalten.

Der dänische Krieg hat der Balei Gelegenheit gegeben, ihre Thätigkeit auch auf Errichtung von Kriegslazarethen auszudehnen. Das erste war das zu Altona mit 55 Betten, das bei weiterem Vorrücken der Truppen aufgelöst wurde. Ihm folgte bald ein zweites und drittes zu Flensburg. Unmittelbar in der Nähe der Düppeler Schanzen wurde ein viertes zu Nübel errichtet. 9 Diaconissinen und 6 Brüder aus dem rauhen Hause waren zur Pflege der Verwundeten vorhanden.

Die oberste Leitung der Lazarethes lag in den Händen des Ordenskanzlers Grafen Stolberg, der in den verschiedenen Zeiträumen von 10 andern Rittern unterstützt wurde.

Die ganze Thätigkeit der Balei in diesem Kriege verdient die größte Anerkennung und wurde auch mit dem schönsten Erfolge gekrönt. Zudem strömten ihr massenhaft die Gaben aus allen Theilen Deutschlands zu und

¹⁾ Im Auftrage des Herrenmeisters hat der Ehrenritter von Winterfeld 1859 ein sehr splendid ausgestattetes Werk über den ganzen Orden herausgegeben und zwar zum Gebrauche für die Ritter beider Confessionen. Ganz abgesehen davon, daß es eine starke protestantische Färbung trägt, die sich oft in einem sehr niedrigen Tone äußert (cf. p. 420, wo von den Jesuiten die Rede ist), und daß es zu Gunsten der Balei Brandenburg oft in eitel Schönfärberei ausartet, laborirt es an dem sehr großen Uebelstande, daß es bruchstückweise gearbeitet ist und daß sich daher Irrthümer durch das Buch hinziehen, die der Verfasser erst spät entdeckte (vide p. 612).

selbst das königliche Haus übergab seine Beiträge dem Orden zur Verwendung.

11 Auch von Seiten des katholischen Adels in Preußen sind Schritte geschehen, um die nöthigen Kräfte zur Stiftung eines preußischen Priorates des alten ritterlichen Ordens zu sammeln. Der Freiherr August von Harthausen, der gelehrten Welt rühmlichst bekannt als Verfasser der Studien über Rußland und durch seine auf Union der griechischen und lateinischen Kirche gerichteten Bestrebungen, regte zuerst diese Idee bei einem Aufenthalte in Rom persönlich bei dem Meisterthum an. In den Orden als Justizritter aufgenommen, schlug er dem Meisterthum die Bildung eines Rathes vor, der die Dotation des neuen Priorates in Angriff nehmen sollte. Dieser Rath, Patronatsrath genannt und bestehend aus zwölf der hervorragendsten Mitglieder des rheinisch-westfälischen Adels, die zuerst behufs Gründung eines neuen Priorates in den Orden als Devotionsritter eingetreten sind, wurde durch Decret des Meisterthums vom 31. Dezember 1859 eingesetzt und demselben seine Befugnisse und Obliegenheiten vorgeschrieben, worunter namentlich die Prüfung der preußischen Aspiranten für das Devotionskreuz gehört. Als Vertreter dieses Patronatsrathes und aus ihm durch Wahl hervorgegangen fungirt ein engerer Ausschuß, bestehend aus dem Erbmarschall Grafen Hoensbroech, Grafen Loë, Grafen Rudolf Schaesberg und Freiherrn von Schorlemer (an Stelle des verstorbenen Grafen Wolff-Metternich). Dieser Ausschuß hat sich vorzüglich mit der Prüfung der Aspiranten zu beschäftigen, für welche man die Aufnahmebedingungen mit Rücksicht auf die beabsichtigte Gründung des neuen Priorates modificirt hat. Die Devotionsritter, die unter der Verpflichtung, sich an dieser Stiftung zu betheiligen, aufgenommen sind, haben lediglich aus geschäftlichen Rücksichten sich zu einer Genossenschaft vereint, welcher der Justizritter von Harthausen präsidiert. Die Zahl derselben, die meistens dem hohen rheinischen, westfälischen und schlesischen Adel angehören, ist ungefähr 50. Der Nachweis der 16 Ahnen ist auch hier Bedingung, von der nur unter gewissen Bedingungen abstrahirt wird.

754 Der Malteserorden ist zwar durch das Allgemeine Preussische Landrecht P. II. Tom. II. Tit. XI. §§ 1070—72 als geistliche Corporation anerkannt und ihm seine Wirksamkeit innerhalb der Grenzen seiner Statuten gewährleistet, indessen scheint man diese Bestimmungen als antiquirt zu betrachten, denn der engere Ausschuß verhandelt seit dem Jahre 1861 mit dem k. Ministerium, ohne auch nur Corporationsrechte erlangt zu haben. Nachgerade scheinen diese Verhandlungen chronischer Natur zu werden. Es liegt übrigens vollständig in der Hand des Gouvernements, auf die innere

Einrichtung und Leitung des künftigen Priorates sich einen gewissen Einfluß zu verschaffen.

Auch die Genossenschaft, die, wie der Cardinalerzbischof von Wien in einem Schreiben an dieselbe neuerdings sich ausspricht, zu den Zeichen des Geistes der Erneuerung gehört, welcher in Mitte aller Stürme und Wühlereien sich kräftig geltend macht, fühlte bei dem Ausbruch des Krieges die Verpflichtung, das ihrige nach Kräften zur Pflege der Kranken und Verwundeten beizutragen. Auf einer Generalversammlung den 16. Februar zu Düsseldorf unter dem Präsidium des Erbmarschalls Grafen Hoensbroech warf sie vorläufig 10,000 Thlr. zu dem beregten Zwecke aus und delegirte vier ihrer Mitglieder, die Grafen Schaesberg und Schmising-Kerffenbroeck und die Freiherrn von Schorlemer und von Brenken, als Commissare nach dem Kriegsschauplatz. Zugleich veranlaßte sie im Einverständniß mit dem Kriegsministerium die schleunige Entsendung von barmherzigen Schwestern aus den verschiedenen Häusern der Rheinprovinz und Westfalens auf ihre Kosten. Die Aufgabe der Commissare, zu denen später noch der Graf Alfred zu Stolberg-Stolberg kam, war, die Stellung der Schwestern zu den obersten Militär- und Sanitätsbehörden zu regeln und überall, wo es nöthig erschien, rathend, vermittelnd und helfend einzugreifen. An manchen Orten hatten sie so, namentlich im Anfang, den gesammten Unterhalt der Schwestern zu bestreiten, da nicht alle Lazarethverwaltungen diesen, wie es doch billig gewesen wäre, die nöthigen Subsistenzmittel lieferten. Unter gewissen Verhältnissen, wo das Lazarethpersonal, das die Schwestern oft ungern sah, einer strengen Controle bedurfte und wo Unterschleife zu befürchten waren, wurde es für zweckmäßig erachtet, von dem Anerbieten der freien Verpflegung im Interesse der ganzen Stellung der Schwestern keinen Gebrauch zu machen. Die Commissare hatten die Freude, daß sich alle der Krankenpflege gewidmeten Orden ihrer Leitung unterstellten und daß sämmtliche auf dem Kriegsschauplatz befindlichen katholischen Geistlichen oder Feldkapläne zeitlich als Agenten des Ordens zu fungiren sich bereit erklärten, in welcher Eigenschaft ihnen von Seiten der Höchstcommandirenden jede erdenkliche Unterstützung gewährt wurde.

Unter diesen, die sich besonders auf dem Gebiete der Seelsorge verdient gemacht und die Bestrebungen der Genossenschaft in jeder Weise gefördert haben, heben wir hervor den sächsischen Feldkaplan Lange, damals in Rendsburg, den Missionspfarrer Cassé in Flensburg, die Pfarrer Kappen und Lüders aus Münster, den Pfarrer Trippe aus Hamm, die Kapläne Tappehorn und Reinermann und Vicar Rave aus der Diöcese Münster. Mehrere der Genannten wären auf besonderes Ansuchen der Genossenschaft von ihrer geistlichen Behörde nach dem Kriegsschauplatz entsandt worden.

Da der vielleicht größte Theil des allirten Heeres aus Katholiken bestand und die österliche Zeit in die heißeste Periode des Krieges fiel, wo vorzüglich der Typhus in den Hospitälern seine Opfer forderte, auch die Kriegsoperationen ein unverhältnißmäßig ausgedehntes Feld einnahmen, so beanspruchte die Seelsorge in dieser Zeit ganz ungewöhnliche Kräfte und war auch mit ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Doch ermöglichte nach dem Zeugniß der Ordenskommissare der unermüdlische Eifer Aller den Kranken wie Gesunden die rechtzeitige Theilnahme an den Gnadenmitteln der Kirche, was der (jetzt zum Bischof von Trier gewählte) k. Feldpropst Pellgram dankend anerkannte.

Der Stiftsherr Graf Spee aus Nachen und der Pfarrer Graf Galen, die aus eigenem Antrieb sich in die Herzogthümer begeben hatten, theilten sich in regster Weise durch Vereisung der Lazareth und Ausspendung der Sakramente an diesen Bestrebungen. Wie öffentliche Blätter gemeldet, starb der Letztere kurz nach seiner Rückkehr am Typhus, als ein Opfer seiner priesterlichen Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatz.

Die Reihe der Kriegslazareth, in denen geistliche mit der Genossenschaft in Verbindung stehende Orden wirkten, beginnt mit Hamburg. Das dortige katholische Krankenhaus, das vorzüglich den im Seegefecht bei Helgoland Verwundeten gute Dienste leistete, hat von der Genossenschaft und zum Theil auch von Einheimischen so bedeutende Subventionen erhalten, daß es jetzt unter Protection des Senates weiter bestehen wird. Der sehr eifrige katholische Pfarrer Schwegmann hat die Leitung darüber. In Hamburg waren 3 Schwestern vom hl. Carl Borromäus thätig und wird dieser Orden auch fernerhin in diesem St. Marienhospital die Krankenpflege übernehmen.

In Altona wirkten drei barmherzige Brüder aus Breslau.

In den vier preussischen Spitälern zu Kiel fungirten erst 11, dann 14 graue Schwestern aus Breslau und 7 Schwestern vom hl. Carl B. Daneben 2 barmh. Brüder.

In den vier preussischen Spitälern zu Cöternsörde, wo die bei Missunde Verwundeten gepflegt wurden, waren 5 Franziskanerinnen aus St. Mauriz bei Münster.

In Rendsburg wirkten im dritten preussischen Feldlazareth 4, später 6 Schwestern vom hl. Carl; im österreichischen Feldlazareth mit circa 100 Verwundeten aus den Gefechten bei Jagel und Oberselt 12 Vinzenzschwestern aus Paderborn.

In Schleswig befanden sich 10 ausschließlich österreichische Lazareth mit 600 Verwundeten, worin thätig waren:

12 Clemensschwestern aus Münster,
 6 barmh. Schwestern aus Trier,
 12 Franziskanerinnen aus Aachen,
 13 Schwestern aus Prag,
 20 Schwestern aus Troppau,
 welche, wie die aus Prag, durch den Deutschorden berufen waren.

In Schloß Gottorp war das österreichische Offizierlazareth, woselbst S. H. der Herzog von Württemberg (damals Oberst, jetzt Generalmajor) mit sämmtlichen bei Deversee verwundeten Offizieren seines braven Regiments „König der Belgier“ von Münster'schen Schwestern verpflegt wurde.

In Flensburg waren sämmtliche österreichische Lazarethe den 20 Clemensschwestern und 4 Franziskanerinnen aus St. M. übergeben. Dazu kamen noch 6 graue Schwestern und 9 Alexianer, die das Kriegsministerium noch nachträglich aus Coblenz verschrieben hatte. Später zur Zeit des 18. April befanden sich 18 Lazarethe daselbst, in denen, mit Ausnahme von viereu, 10 barmherzige Brüder und Schwestern thätig waren. Das dortige Missions-Pfarr- und Schulsystem hat durch die Unterstützung des Ordens eine ansehnliche Erweiterung erfahren.

Die in der Nähe der Schanzen gelegenen Feldlazarethe Kinkeniss, Brocker, Oldrup und Westerschunabeck beanspruchten 10 Schwestern und 2 Brüder.

Im großen Lazareth zu Glücksburg waren 9 Clemensschwestern thätig; in Hadersleben 7 Franziskanerinnen aus St. M.; in Appenrade 2 barmh. Brüder. In den 7 österreichischen Lazarethen zu Kolding 14 Franziskanerinnen aus St. M.; in Veile vier und 2 barmherzige Brüder.

Im Ganzen waren im Mai noch 137 Schwestern und 20 Brüder auf dem Kriegsschauplatz thätig.

Während der Action bei Alsen wirkten im nahen Lazareth zu Osterjatrup 4 Clemensschwestern, in das zu Sandberg waren ebenfalls zwei gesandt, die aber in Folge des Benehmens des Arztes und des Personals wieder zurückzunehmen der Ordenskommissar für gut fand, der einzige Fall übrigens, der in dieser Art vorkam.

In das große dänische Lazareth zu Augustenburg wurden unmittelbar nach der Einnahme von Alsen 6 Franziskanerinnen aus Schleswig geschickt. In Horsens, Viborg, Randers, Hobro und Arhus waren im Laufe des Monats Juli noch 23 Franziskanerinnen, 2 Schwestern vom hl. Carl, 3 graue Schwestern und 2 barmherzige Brüder thätig.

Im August besuchte der Bischof von Osnabrück, zu dessen Sprengel die Herzogthümer gehören, die Lazareth und sprach sich gegen den Ordenskommissar in sehr anernehmender Weise aus.

Neben der Genossenschaft waren noch im Anfang mehrere schlesische Devotionsritter, von denen wir die Grafen Praschma und Frankenberg anführen, sowie der Deutschordensritter Graf Coudenhove mit Ordensgeistlichen und den oben erwähnten Schwestern aus Droppau und Prag zu demselben Behufe in den Herzogthümern anwesend.

Von den Damen des Devotionskreuzes, Frau Gräfin Hoensbroech, Frau Gräfin Stillfried und Frau von Sydow, Gemahlin des preussischen Bundestagsgesandten, wurden ergiebige Sammlungen veranstaltet, die zum Theil durch die Hände der Commissare zur Vertheilung kamen.

Mit verhältnißmäßig geringen Mitteln wurden so große und schöne Resultate erzielt.

Daß dieses aber der Fall sein konnte und daß es der Genossenschaft ermöglicht wurde, im alten Geiste des Ordens, so wenig sie auch durch kanonische Verpflichtungen dazu verbunden ist, eine solche Thätigkeit auszuüben, die dem Orden seit mehr als einem halben Jahrhundert versagt geblieben war, dies verdankt sie lediglich den reichen Hülfsmitteln der Kirche und dem harmonischen Zueinandergreifen der verschiedenen geistlichen Orden.

Im übrigen hat die Genossenschaft hier den Beweis geliefert, daß es nur einer tüchtigen Organisation bedarf, um das Institut der Devotionsritter, die doch bis jetzt wenig mehr als ein äußerer Zierrat des Ordens sind, lebenskräftig zu gestalten und auf ihre Schultern einen Theil der alten Ordenspflichten zu laden, ohne daß sie nöthig hätten, aus ihren weltlichen Verhältnissen auszuscheiden. Es muß aber auch hier wieder eine gewisse Grenze geben, die aufzufinden und festzuhalten nicht schwer sein dürfte, sobald man nur vor Ueberstürzung sich zu wahren weiß und geistliches und weltliches nicht unterschiedlos zusammenwirft. Um die Wahrheit zu gestehen, hat man im Magisterium bereits vor einigen Jahren daran gedacht, aus den Devotionsrittern zwei verschiedene Classen zu formiren und zwar Devotionsritter selbst, die bei ihrer Aufnahme bestimmte Verpflichtungen übernehmen, und Ehrenritter, die ohne solche, ad honores aufgenommen, sich damit begnügen wollen, Kreuz und Uniform zu tragen.

Es ist augenscheinlich, daß den durchaus veränderten Zeitverhältnissen von Seiten des Ordens Rechnung getragen werden muß, wie dies ja auch im Prinzipie innerhalb desselben längst anerkannt worden ist.

Auf welche Weise dieß aber bewerkstelligt werden kann, muß den maßgebenden Kreisen überlassen bleiben, doch möge hier noch erwähnt werden, daß die verschiedenen Zeitungsnachrichten, die aus Anlaß des

jüngsterfolgten Todes des stellvertretenden Großmeisters Grafen Colloredo und der bekannten italienisch-französischen Convention vom 15. Septbr. über Reorganisation des Maltejerordens behufs Uebernahme des päpstlichen Heeres verbreitet worden sind, bis jetzt jeder Begründung entbehren. Ähnliche Projecte sind schon oft aufgetaucht und auch schon in der oben angeführten Schrift des Devotionsritters Alfred von Neumont besprochen worden.

Um übrigens als bloßes Versorgungsinstitut für jüngere Söhne des Adels zu dienen, wie man ihn wohl hie und da betrachtet, steht der alte ritterliche Orden vom Hospitale St. Johann viel zu hoch. Noch viel weniger soll er einen Wall für politische Tendenzen abgeben, wie er denn mit Politik nichts zu schaffen hat und nichts zu schaffen haben soll. Einen halbpolitischen Character könnte man allenfalls nur der Balei Brandenburg beilegen, weil alle ihre Ernennungen ein Ausfluß der Preussischen Krone sind und sich über den ganzen protestantischen Adel erstrecken; doch liegt bis jetzt noch nicht die geringste Veranlassung vor, sie als einen politischen Factor anzusehen.

Mit dem Commendensystem, der Basis des Ordens, so lange er ein geistlicher Militärstaat und eine wirkliche Macht war, wird wohl auf die Dauer kein Fortschritt zu erzielen sein, da es auf seine Ausbreitung und Entwicklung hemmend wirkt, wie denn gerade dadurch die so schönen Anfänge in England in einen gewissen Stillstand gerathen sein sollen; da es ferner manche tüchtige Kraft entfremdet, manche untüchtige hingegen anlockt, und zuletzt ihn auf eine gleich gefährliche Weise den Angriffen seiner Hauptwidersacher, der Revolution und der Bureaucratie, exponirt, die in seinen Besitzungen einen willkommenen Zuschuß zum Staatshaushalt erblicken.

Der Orden von St. Johann besitzt aber auch noch Lebenskraft genug, um unter gänzlicher Verzichtleistung auf die Erwerbung einer souveränen Residenz ein neues Feld seiner Thätigkeit sich zu erobern. Seine uralte Devise ist: *Defensio fidei et obsequium pauperum*. Gibt er sich diesem *obsequium pauperum*, dieser Pflicht der christlichen Caritas, ganz und ungetheilt hin, so fällt ihm die *defensio fidei*, die er heutzutage mit dem Schwerte nicht mehr bethätigen kann, im geistigen Sinne von selbst zu. Dem herrschenden socialen Elend zu steuern, ist ein Problem, mit dem sich alle Kreise der Gesellschaft beschäftigen. Möge der Orden im Verein mit anderen geistlichen Genossenschaften, die zur Hebung dieses Elends schon Großes geleistet haben, den Feinden der Kirche zeigen, auf welchem Boden die einzige nachhaltige Lösung dieses Problems zu suchen ist. Die Pflege der Kranken und Verwundeten im Kriege wird ihm indeß seiner Natur nach immer als Hauptaufgabe zufallen. —

Der Großbalei des Ordens von St. Johann und der Großprior von Deutschland.

Um den Großmeister in den Stand zu setzen, all¹⁾ sein Augenmerk auf eine gute Ordensregierung zu richten, wie der Codice Gerosolimitano sagt, hatte man ihm vor Alters einen Senat beigegeben, der vorzugsweise aus den acht Chefs der Zungen bestand und auch das Consilium schlechtweg genannt wurde. Diese Pilieri (Pfeiler oder Säulen) der Zungen hießen Conventual-Baleien (*Baglivi conventuali*), weil sie einen integrirenden Theil des Convents ausmachten und zeichneten sich vorzüglich dadurch aus, daß sie auf Vorschlag der Zungen von dem Großmeister und dem Rath „ohne Obligation der Anciennetät, sondern lediglich ihrer Würdigkeit wegen“ erwählt wurden, während die anderen Dignitäten einer Zunge nur nach dem Rechte der Anciennetät erlangt werden sollten.

Bis zum Jahre 1383 wurden sie allerdings nur, was auch theilweise auf die anderen Dignitäten Anwendung erleidet, von einem Generalkapitel bis zum anderen und zwar ohne Unterschied der Zunge gewählt. (Osterhausen p. 198, gestützt auf das Zeugniß von Bosio.)

Diese Pilieri müssen, weil sie Großkreuze sind, 15 Jahre Anciennetät, 10 Jahre Residenz haben, ¹⁾ ihre 4 Karawanen bestanden, den Nachweis der Melioramenten bezüglich ihrer Commenden geliefert haben und dürfen dem Ordenscentralchatz (*Comun tesoro*) und der Zunge nichts schuldig sein.

So ehrenvoll diese Stellung war, so waren doch bedeutende Opfer mit ihr verknüpft, was nur dadurch ausgeglichen wurde, daß sie die Expective auf alle anderen Dignitäten innerhalb der Zunge gab. —

Die Conventual-Baleien waren nämlich in ihrer Eigenschaft als Chefs der Zungen genöthigt, fast die gesamten Unterhaltungskosten der „Herberge“ (*Albergia, Coenobium*), in denen auch die Versammlungen der Zunge stattfanden und die Schriften derselben verwahrt wurden, zu bestreiten.

¹⁾ Dem Großbalei Johann von Leich (seit 1452 Großprior von Deutschland) wurde, weil er keine 10 Jahre Residenz hatte, 1441 seine Würde streitig gemacht, ob schon er vom Generalkapitel selbst erwählt worden war. Osterhausen p. 235.

An die deutsche Zunge, die schon wegen der Machtstellung der durch sie repräsentirten Nation in ganz besonderem Ansehen stand, war, wie bekannt, die 1428 creirte Würde des *Großbalei* (*Gran Baglivo* oder *Bali*) attachirt. Derselbe hatte die Aufsicht über die Festungswerke und als besonderer Ehrenposten war ihm unter *Antonio Fluviano* (1421—1437) zur Aufgabe gemacht, jährlich einmal die auf türkischem Gebiet gelegene Festung *St. Peter* in *Karien* zu visitiren, welche der „*Religion*“ schon deshalb besonders am Herzen lag und zur Ehre gereichte, weil sie entflohenen Christensclaven oft zum Asyl diene.

Nach Verlegung des Convents hatte er ebenfalls die Aufsicht über die Festungswerke der Altstadt zu *Malta* und *Gozo* und wurde das wichtige Kastell *S. Elmo* unter seiner Leitung gebaut. Der *Großbalei* *Georg Bombast von Hohenheim* war der erste Gouverneur desselben 1552.

Als Ersatz für die Visitation der Festung *St. Peter* übergab man dem *Großbalei* die von *Tripolis*, woselbst *Georg Schilling von Caustatt*, später auch *General der Galeren*, 1534 commandirte, nachdem es von *Carl V.* 1530 dem Orden übergeben worden waren. Im Jahre 1551 gieng jedoch *Tripolis* der *Religion* wieder verloren, da seine aus *Sicilianern* und *Calabresen* bestehende Besatzung sich weigerte, gegen die türkische Flotte zu kämpfen.

Der *Großbalei*, dem der Unterhalt der deutschen Herberge zur Last fiel, hatte außer den 120 Goldkronen (*Studi*), die ihm als einem *Conventualbaleien* die *Religion* als *Gage* (*gaggio*) gab, und den 80 Goldkronen, womit die *Offizialen* und die *Dienerschaft* in der Herberge unterhalten werden sollten (*Codice Gerosol. Tit. V. 136 u. 137*) kein eigenes Einkommen. Zwar waren für jeden, der in der Herberge wohnte, 60 Kronen ausgesetzt, in denen bestimmte *Naturallieferungen* einbegriffen waren, doch reichte dies, wie *Osterhausen* p. 322 sagt, nicht einmal zur Bestreitung des nöthigen *Quantums* an *Brod* und *Wein* hin.

Es war daher von Seiten des deutschen *Großpriorats* das Uebereinkommen getroffen, daß seine *Commendatoren* nach *Ordnung* der *Commenden* dem *Großbalei* 600 Kronen und der *Zunge*, denn auch diese hatte eine eigene *Kasse*, 100 Kronen das *Jahr* zahlen sollten.

Osterhausen bemerkt aber, daß wegen eingefallener Kriege (im 17. Jahrhundert) auch diese Summe oft nicht gezahlt worden sei, was auch *Verot* bezeugt, der *ad annum* 1640 sagt, daß seit 20 Jahren kein *Thaler* aus *Deutschland* dem *Ordenschatz* zugeflossen sei und wird dies auch noch eine geraume Zeit hindurch fortgedauert haben.

Doch scheint der Großbalei auch noch auf indirecte Weise von dem Priorat durch Ertheilung mehrerer Commenden unterstützt worden zu sein. So besaß Wilhelm Hermann von Metternich, seit 1646 Großbalei, neben der Commende Basel und Rheinfelden *titulo cabimenti* (die ihm also vermöge der Anciennetät zukam) noch die Commende Bruchsal und Kronweissenburg in der Pfalz *ex gratia Linguae*, also jedenfalls mit Bezug auf seine Würde und die darauf haftenden Lasten.

Die Böhmen,¹⁾ die, wie bekannt, zur deutschen Zunge gehörten, mit derselben gemeinsam votirten und daher in der deutschen Herberge wohnten, trugen jedoch zur Unterhaltung derselben nichts bei, weshalb denn auch niemals die Würde eines Großbalei auf ein Glied des böhmischen Großpriorates überging.

Anspruch auf Verpflegung in den Herbergen der Zungen hatten alle drei Stände derselben, nämlich Ritter, Kapläne und Waffenbrüder, solange ihnen der Orden noch kein eigenes Einkommen gewährte oder sie noch Novizen waren. Die gewöhnliche Besoldung für die im Convent sich aufhaltenden Ritter, nämlich 22 Kronen und für die Kapläne und Servienten 16½ Kronen, kann hier nicht wohl als eigenes Einkommen bezeichnet werden.

Die Verpflegung war genau vorgeschrieben, doch stand nichts im Wege, daß der Pfliero sie noch verbesserte, wenn er wollte. War sie unzulänglich, so durfte man sich nur bei ihm beschweren.

Er hatte dafür zu sorgen, daß die Fasten genau nach den Vorschriften der Kirche und des Ordens beobachtet wurden, oder er mußte gewärtigen, daß er zur Strafe ein Jahreseinkommen an den Schatz verlor. (Generalcapitel von 1631.)

Jeder Albergista irgend einer Zunge erhielt an „feisten“ Tagen (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) wenigstens 1 Rotolo (dritthalb Pfund) Rind- oder Schafffleisch oder Zweidrittel Schweinefleisch, 1 Quartuccio „guten“ Wein (es war sicilischer; der beste von Europa, wie Osterhausen meint, von dem jährlich zum Gebrauch des Großmeisters, des großen Hospitals und der Herbergen 350 Faß zollfrei eingeführt wurden) und 6 Brode des Tags, an „magern“ Tagen (*Giorni di magro*) statt des Fleisches ein Aequivalent in Fischen und Eiern.

Neben der Hauptmahlzeit fand noch zwischen den beiden Messen ein Frühstück statt und eine Collation vor dem Ave Maria.

¹⁾ Unter diesem Ausdruck werden hier alle innerhalb der Grenzen des böhmischen Großpriorates Aufgenommenen begriffen. Es umfaßt das heutige Deutsch-Oesterreich und Schlesien.

Im Falle ein Ritter vorzog, nicht in der Herberge zu wohnen, sondern (nach eingeholter Erlaubniß des Großmeisters) in einem Privat Hause zu La Valetta, konnte er sich dreimal in der Woche, aber nicht mehr, aus derselben verköstigen lassen, was die Pietanza (la pitance) genannt wurde, doch mußte er warten, bis die Tafel aufgehoben war. Kein Ritter durfte außerhalb der Stadt wohnen oder ohne besonderen Urlaub eine Nacht außer seiner Wohnung zubringen. Ebenso konnte Niemand den Convent verlassen, um sich nach Hause zu begeben, ohne ein Zeugniß der Schatzkammer und der Zunge beigebracht zu haben, daß er denselben nichts mehr schuldig sei.

Ein Verstoß gegen die Ruhe und Ordnung in den Herbergen war mit schweren Strafen¹⁾ belegt, ebenso wenn sich Jemand gegen die sehr zahlreiche und meist aus Sklaven bestehende Dienerschaft oder das Küchenpersonal verging. Eine Mißhandlung derselben wurde mit beträchtlicher Entziehung der Anciennetät geahndet. In die Küche zu gehen war streng untersagt, ebenso Hunde in der Herberge zu halten. Für den Unterhalt der eigenen Diener hatte jeder Ritter selbst zu sorgen.

Alle drei Stände aßen gemeinschaftlich und mußten das Tischgebet, das ein Kaplan sprach, stehend verrichten.

Die Verweser der Herbergen, die die Aufsicht über das Tafelzeug hatten, waren gewöhnlich Donatkreuze.

Jede Herberge trug nach einem Reglement Jean de La Valette's drei Stangen, von denen an Festtagen drei Standarten (tria sinuosa vexilla) sich entfalteten. Sie sollten vorzugsweise (plerumque) das Wappen des Großmeisters, das der Religion (und zwar hier ein achtspitziges

¹⁾ Die strengen Strafen, welche man in vielen Ordenswerken noch aufgeführt findet, wie Einschließung verbunden mit der Septena oder Quarantena (7- oder 40tägiges Fasten) waren im Laufe des 18. Jahrhunderts gänzlich außer Übung gesetzt worden, wenn man sie im Codice Gerosol. auch noch, aber nur als Consuetudine, nicht als Dekrete unter Tit. XVIII. (Delle Proibizioni e Pene) erwähnt findet. Einschließung im Kastell S. Angelo, Entziehung der Anciennetät und der Würden, zuletzt Wegnahme des Ordenshabits auf Zeit oder auf immer bildeten die Stufenfolge der vorgeschriebenen Strafen, (Auf dem Generalkapitel vom Februar 1533 wurde sogar dem Turkopolier, dem Chef der englischen Zunge, das Ordenskleid genommen, „weil er sich insolent erwiesen.“) Auch weltliche Strafen, zum Theil mit etwas türkischem Anstrich, konnten die Ritter treffen, wie denn 1577 die sechs portugiesischen Ritter, die mit Hilfe falscher Bärte in die Wohnung ihres Landsmanns und Ritters Correa eingebrungen waren und ihn ermordet hatten, von dem weltlichen Richter verurtheilt wurden, in Säcke genäht und ins Meer geworfen zu werden. Vertot, Histoire des Chevaliers Hospitaliers de St. Jean de Jerusalem. Tom. IV. p. 111.

Kreuz in rothem Feld) und das des Landes tragen, aus dem der Großmeister stammte. Natürlicher war es aber, daß das letzte Banner das Wappen des Landes zeigte, dem die betreffende Zunge angehörte. So hielten es auch die Deutschen. Denn als man 1608 sie in ihrem theuersten Vorrecht, keine illegitimen Söhne aufzunehmen, kränken und ihnen den Grafen Charles de Brie, ¹⁾ natürlichen Sohn des Herzogs Heinrich von Lothringen, aufdrängen wollte, revoltirten sie und rissen das Wappen des Großmeisters und des Ordens von ihrer Herberge, während sie das deutsche Banner mit dem Wappen des Kaisers allein stehen ließen. ²⁾

Es lag in der Natur der Sache, daß die deutsche Zunge im Convent nie sehr zahlreich war, zumal die Deutschen ihr Noviziat auch daheim abmachen durften und die Böhmen nur ein halbes Jahr Noviziat in Malta hatten. In den Genuß von Commenden konnte jedoch, wie dies Emanuel de Rohan (Cod. G. p. 334) noch einmal einschärfte, Niemand gelangen, der nicht seine 4 Caravaneen persönlich abgemacht hatte. Indeß war die Zunge im Convent immer hinreichend vertreten, um bei Wahlen oder Versammlungen ihre verschiedenen Sitze einzunehmen. So nahmen an dem so wichtigen Generalkapitel von 1631, abgesehen von einzelnen Stellvertretern für nicht anwesende Würdenträger, 6 deutsche Ritter, unter ihnen der Balci von Brandenburg, Johann Conrad von Roßbach, Theil. ³⁾ In demselben erhielt sie die Erlaubniß, von fünf zu fünf Jahren aus den Priester-Conventen zu Cöln oder Schlettstadt einen Ordenskaplan in den Convent zu schicken, der dann als Conventualekaplan behandelt werden sollte und demgemäß freie Verpflegung und sein bestimmtes Gehalt hatte, was bei einem Ordensgeistlichen, der in seinem Priorat ein bestimmtes Beneficium genoß, sich aber zu Malta aufhielt, nicht der Fall sein durfte. Cod. G. Tit. V. del comun tesoro 149.

¹⁾ Wird 1620 als General der Galeeren aufgeführt.

²⁾ Ueber die jetzige Verwendung der hervorragenden Ordensgebäude sagt Neumont: Im Palast der Großmeister der Hospitaliter, wo der Cavalier d'Arpino die berühmtesten Waffenthaten des Ordens und Matteo da Lecce die Belagerung durch die Ungläubigen in Fresken dargestellt haben, hält der britische Gouverneur seine Levers; in den Aubergen der castilischen und bayerischen (deutschen?) Zungen wohnen die Offiziere der Garnison, in der aragonischen der Generalsecretär des Gouvernements, in der Auberge d'Auvergne sind die Gerichtshöfe, in der provençalischen der Unionsclub.

³⁾ Als Stellvertreter des damaligen Großpriors von Ungarn, Hartmann von der Lann, wird ein Kaplan Anton Pontremoli aufgeführt, den Bertot (wahrscheinlich irthümlich) der Zunge Provence zuzählt, während bei Osterhausen ein Kaplan Felix Pontremoli als Inhaber der Priestercommende Regensburg und Altmühlmünster 1649 erscheint.

Die Anwesenheit eines solchen war schon zur Ausspendung der Sacramente nöthig.

Die Ritter waren mit Ausnahme der Novizen gehalten, viermal im Jahre bei Strafe, ihre Stimme in den Versammlungen auf ein halbes Jahr zu verlieren, die Sacramente zu empfangen und zwar zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am St. Johannistag. Das Fest des hl. Johannes Baptista, den der Orden als seinen Patron und „Protector“ verehrt, wurde überhaupt sehr feierlich begangen und begrüßte man es zu Malta mit ebensoviel Kanonensalven wie den Frohnleichnamstag. Diefem Heiligen war die von dem Großmeister La Cassière (1572—1581) erbaute Kathedrale geweiht mit ihren verschiedenen Kapellen, worin sich die einzelnen Zungen zur Großmeisterwahl versammelten und von denen die der hl. drei Könige der deutschen Zunge zukam. Uebrigens hat diese Kirche, in der die Großmeister von Jean de la Balette bis Emanuel de Rohan († 1797) begraben liegen, in architectonischer Beziehung nach dem Zeugniß von N. v. Neumont und Alexis de Balon (Malte in der Revue des deux mondes von 1845, Aprilheft) nichts besonders Bemerkenswerthes.

Von den acht Billieren oder Conventual-Balcien mußten vier stets im Convent sein, die übrigen, wenn sie Urlaub hatten und sie erhielten ihn nur, wenn zwei Drittel der Stimmen des großen Ordensrathes dafür waren, mußten bei Verlust ihrer Würde binnen drei Jahren wieder erscheinen, auch wurde ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit von dem Rath oder der Zunge ein Stellvertreter (Luogotenente) gesetzt, mit dem sie sich wegen Unterhalt der Herberge in Einvernehmen zu setzen hatten.

Selbst wenn einer derselben als General der Galeren auf einem Seezug begriffen war, mußte ein Stellvertreter für ihn ernannt werden. Waren sie in Abwesenheit erwählt worden, so mußten sie binnen zwei Jahren im Convent erscheinen, widrigenfalls sie jedes Benefizium verloren und nicht einmal das Großkreuz tragen durften.

Auch wurde dann eine neue Wahl vorgenommen. Emanuel de Rohan bestimmte noch (Cod. G. p. 288), daß die in Abwesenheit gewählten Conventual-Balcien Bevollmächtigte (Procuratori) aufzustellen hätten, durch die, ohne daß ihre vom Rath ernannten Stellvertreter damit behelligt werden dürften (*senza la menoma ingerenza dei Luogotenenti eletti dal Consiglio per supplire le loro veci*), die Unterhaltung der Herbergen zu geschehen habe, wenn sie nicht wollten, daß der Schatz einstweilen dies übernehme und sie dafür belaste. Ohne Zahlung dieser Schuld konnten sie dann zu keiner andern Großwürde gelangen, wie denn gegen einen Debitor des Schatzes überhaupt sehr streng verfahren wurde, so daß er nicht allein

von jedem Benefizium ausgeschlossen war, sondern auch nicht einmal das geringste Wahlrecht besaß.

Alles zielte, wie man sieht, darauf hin, die Conventual-Baleien stets in unmittelbarer Umgebung des Großmeisters zu halten, und sagt schon ein unter Pierre d'Abusson (1476—1505) erlassenes Dekret, daß es ihnen nicht zieme, im Convent abwesend zu sein, da sie durch ihre Klugheit den Großmeister in der Führung der Ordensgeschäfte unterstützen sollten und daß nur außerordentliche Coniuncturen ihre Abwesenheit rechtfertigen könnten. Sie waren in Wahrheit seine verantwortlichen Minister und hatten selbstredend in allen Ordensberatungen eine beschließende Stimme.

In Bezug auf den Convent und die deutsche Zunge (worunter wir die Gesamtheit der auf Malta anwesenden Ordensglieder des deutschen und böhmischen Großpriorates zu verstehen haben) war der Großbalei die erste Dignität und so führt ihn auch, wie die anderen Pillaren, der Codice Gerosolimitano auf, wie er denn gleich diesen in den Versammlungen den Vorrang vor allen Prioren hatte, in Bezug aber auf die Grenzen oder Limiten der beiden Großpriorate der Zunge ging er anderen Würden nach.

In der deutschen Zunge gab es überhaupt sieben Dignitäten, von denen zwei, der Großprior von Böhmen und der Balei St. Josef in Dorschütz nur den Böhmen zustanden, die übrigen Fünf, von denen die Böhmen ausgeschlossen waren, sind der Großprior von Deutschland, der Großbalei, der Großprior von Ungarn, der Großprior von Dazien und der Balei von Brandenburg.

Prinzipiell waren die Böhmen von der Dignität eines Großbalei nicht ausgeschlossen, der Grund aber, weshalb sie nie dazu gelangten, ist oben angegeben.

Der Großprior von Deutschland oder „Johanniter — oberster — Meister in deutschen Landen“ ¹⁾ war selbstredend die höchste Dignität, namentlich nachdem er seit 1546 Heitersheim als Reichsfürst besaß. Als der erste Großprior wird 1251 Heinrich Graf von Toggenburg genannt. Er stand unmittelbar unter dem Großmeister und hatte die Jurisdiction über beide Großpriorate der Zunge.

Dann kam das Großpriorat von Ungarn, das von König Andreas 1216 gestiftet und reich dotirt worden sein soll. Es scheint aber nicht über fünfzig Jahre bestanden zu haben, da es schon bald als ein Titel der Priorate von Rom und Pisa vorkommt. Die Deutschen nahmen es schon frühe für

¹⁾ Weil er sich gleichsam als Vice-Magister betrachtete. Osterhausen p. 221.

sich in Anspruch, wie denn in Vacomblet's Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. II. zum Jahre 1280 ein Frater Hermannus de Brunshorn vorkommt, als Magnus preceptor domorum hospitalis hierosolimitani per Alemaniam, Bohemiam, Daciam, Austriam, Poloniam, Moraviam gerensque vices summi magistri per Ungariam. Jedenfalls hatten sie ein näheres Anrecht darauf, wie die Italiener und protestirten daher auch 1466 gegen jeden Anspruch von Seiten der italienischen Zunge. In Folge eines Generalkapitels verzichtete dieselbe darauf und ging es unterm 6. April 1604 auf die deutsche über. Es wurde zuerst an Wilhelm von Cronenberg verliehen, der 1607 Großbalei wurde. Auch die Böhmen erhoben Ansprüche darauf, wie denn im Codice Gerosol. Tit. XIV. delle Commende 14 eine Verordnung sich findet über die Präcminenz des Priors von Ungarn und des Balei St. Josef in Dorschütz in Bezug auf Erlangung des böhmischen Großpriorates, wonach derjenige den Vorrang haben sollte, der vorher Großbalei gewesen sei, ein Fall, der bei dem Balei von St. Josef niemals eingetreten ist. Auch ist nicht bekannt, daß jemals ein Ritter des böhmischen Großpriorates Prior von Ungarn gewesen sei.

Ihm folgte der Großprior von Dazien, richtiger eigentlich von Dania oder Dänemark. Bertot sagt darüber in seiner Dissertation sur le gouvernement de l'Ordre de Malte P. 44: Quoique les Provinces de Transilvanie, de Valachie et de Moldavie composassent autrefois l'aurienne Dace, cependant dans l'Ordre de S. Jean on donnait ce nom de Dace dans le langage du moyen-âge aux Royaumes de Dannemarc, Suède et Norvègue“. Es existiren über dasselbe nur verworrene Nachrichten, von denen die wahrscheinlichsten die sind, daß seine Responsionen immer mangelhaft oder gar nicht eingegangen sind und daß es durch die Reformation dem Orden gänzlich verloren ging. Im Jahre 1558 wurde ein Dietrich von Heppenbach als Generalvisitator und Stellvertreter des Großmeisters dort aufgestellt, der die Verhältnisse ordnen und die renitenten Commendenbesitzer amoviren sollte. Es ist aber nicht nachgewiesen, daß er irgend etwas erreicht hat. Seit 1575 wurde es der deutschen Zunge attachedt und zum erstenmal an Heinrich von Ledebur titulo recuperationis verliehen.

Die Balei von Brandenburg war ebenso eine Würde ohne Land, die des Zwiespaltes mit dem Herrenmeisterthum Sonnenburg halber per electionem Conventus (jedenfalls auf Präsentation der Zunge) bestellt wurde. Es geschah dies übrigens lange schon vor dem offenen Bruch mit dem Herrenmeisterthum im Jahre 1553, da dasselbe seinen im Heimbacher Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam. Der erste vom Convent erwählte Balei von Brandenburg war der Großbalei Richard von Butt-

lar 1453 (seit 1466 Großprior). Nach Osterhausens Angabe wurde der Vertrag 1461 vom Convent gänzlich annullirt, und der Graf Rudolf von Werdenberg zum Ballei gewählt. Bei der großen Belagerung von Rhodus durch die Türken 1480 befehligte er in Abwesenheit des Turkopoliars die Reiterei und wurde, nachdem er auch Großballei gewesen war, 1486 Großprior von Deutschland.

Die Großballeien hatten neben ihren eigentlichen Obliegenheiten zeitweilig noch besonders wichtige Stellungen inne.

So findet sich 1579 Hans Georg von Schönborn, den der Convent schon einmal 1576 bestimmt hatte pour remédier aux abus qui s'étaient introduits dans les Commanderies d'Allemagne par la mauvaise administration des Receveurs particuliers, als Ordensgesandter am kaiserlichen Hof. Kaiser Rudolf II. beanspruchte nämlich die Befetzung des böhmischen Großpriorates und ließ weder die gesetzlichen Responionen noch sonstige Auflagen dem Convent zustiehen. Durch Vermittlung des Großballei Philipp von Niedesjel wurde der Streit erst 1598 zur Zufriedenheit des Ordens beigelegt.

Häufig übertrug man ihnen auch das Generalat der Galeren, ein Amt das allen Zungen gemein war und das seit 1533 der Großmeister zuerst auf ein Jahr, dann seit 1548 auf zwei Jahre vergab. Als Generale der Galeren, die früher auch Capitäne hießen, werden bis 1650 genannt: Georg Schilling von Canstatt, der den 14. März 1541 mit dieser Würde bekleidet (und zwar sehr zum Aerger der Italiener, die dieselbe gern ihrer Zunge attachirt hätten, wie ihnen der Admiral zukam), dem Kaiser Karl V. bei der unglücklichen Expedition gegen Algier im Oktober desselben Jahres und bei dem Rückzuge so große Dienste leistete, daß er später, als derselbe Großprior wurde, die Würde eines Reichsfürsten mit dem deutschen Großpriorat verband. Ferner Joachim von Sparre (seit 1558 Ballei von Brandenburg), welcher in der auch für den Orden so ruhmvollen Schlacht von Lepanto (7. Okt. 1571) unter Don Juan de Austria dem wirklichen hijo de emperador, wie ihn der spanische Soldat nannte, als Capitän del soccorso commandirte, Philipp von Flach 1572 und Walraff Scheffart von Merode 1646, der auf der Rückkehr von Neapel mit zwei Ordens-Galeren an der Insel Capri scheiterte und dabei das Leben verlor.

Von ihren Stellvertretern wird genannt Burkard Speck 1504, ebenfalls General der Galeren. Auch der letzte Großprior Rink von Waldenstein erscheint als Stellvertreter des Großballei auf dem Generalkapitel von 1776. Codice G. p. 208.

Seit der Besitznahme von Malta bis zum Jahre 1635 war der Großprior von Deutschland regelmäßig vorher Großbalei gewesen, wie folgende, Osterhausen entnommene und bis zum Jahre 1649 gehende Liste der Großbaleien zeigen mag.

Conrad von Schwalbach seit 27. April 1524.

Georg Schilling von Canstatt 1534, Großprior 8. Februar 1546—54.

Georg Bombast von Hohenheim 28. Februar 1546, Großprior 5. April 1554—67.

Adam von Schwalbach 5. April 1554, Großprior 3. März 1567—73.

Conrad von Schwalbach 3. Mai 1566.

Joachim von Sparre 1568.

Philipp von Flach 1571, Großprior 3. October 1573—94.

Hans Georg von Schönborn 30. October 1573.

Philipp von Nievesel 20. März 1587, Großprior 5. Mai 1594—98.

Bernhard von Angeloch 15. März 1594, Großprior 8. März 1598—99.

Johann Philipp von Lesch 13. März 1598, Großprior 20. Aug. 1599—1601 (seit 1589 Balei von Brandenburg).

Wippert von Rosenbach 8. October 1599, Großprior 16. Mai 1601—1607 (Vertot nennt ihn Rosenberg).

Arbogast von Andlau 16. Mai 1601, Großprior 10. Mai 1607—12.

Wilhelm von Cronenberg 10. Mai 1607.

Johann Friedrich Hund von Saulheim 1609, Großprior 24. März 1612—35.

Georg Christoph von Weittingen 24. März 1612.

Nikolaus von Fleckenstein 1. Dezember 1634.

Mathias Jacob von Pfirt (oder Pfürdt) 3. April 1635.

J. Christoph von Andlau 9. Mai 1635 (bereits den 19. September 1626 als Ehrenbalei zum Seneschall und Stellvertreter des Großmeisters Antoine de Paule (1623—36) für den Fall seiner Abwesenheit erwählt, erscheint auch auf dem Generalkapitel von 1631 mit dem Freiherrn Eberhard von Effstein als Prokurator der deutschen Zunge).

Max Schliberer von Lachen 3. März 1638 (später Balei von Brandenburg).

Wilhelm Heinrich von Warßberg, 15. April 1643.

Walraff Scheffart von Merode 20. Juni 1645 (gestorben 17. Januar 1646).

Wilhelm Hermann von Metternich 14. Februar 1646.

Auf den Großprior Hund von Saulheim folgte 1635 Hartmann von der Tann, zuvor Großprior von Ungarn, als welcher er sich auch auf dem Generalkapitel von 1631 vertreten ließ. Er war niemals

Großbalei gewesen, hatte aber bereits 1606, wo bei einem Seezug gegen die Barbareken drei Galeren durch Sturm verloren gingen, das Commando einer Galere gehabt, die er nach Malta zurückbrachte. Ihm folgte Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt den 15. Dezember 1647. Geboren 18. Februar 1616 und 1637 katholisch geworden, trat er in den Orden und erhielt bereits 1640 das Generalat der Galeren. Auf seinem zweiten Seezug im August nahm er unter den Kanonen der Festung Goletta bei Tunis drei größere und zwei kleinere Barbarekensschiffe weg. Die Art und Weise, wie er zur Würde des Großpriors gelangte, ist so eigenthümlich, daß wir sie Osterhausen nacherzählen wollen.

Im Jahre 1638 trug sich in der deutschen Zunge eine große Schwierigkeit zu. Denn als dem Herrn Georg Burkard von Schaumburg die Expectation auf das Priorat von Deutschland, dem als Prior von Ungarn sie ipso jure und nach altem Brauch gebührte, den letzten Juli von der Zunge und den 7. August von dem Consilium gegeben war, er auch von Sr. Heiligkeit den 1. Oktober konfirmirt und solche Confirmation den 24. November in der Kanzlei registriert war, so wurde doch wider alles Vermuthen sie ihm durch ein Breve vom 7. Mai 1637 ohne irgend ein Vergehen wieder genommen und dem Herrn Landgrafen Friedrich von Hessen gegeben, weswegen man sich zu Rom zum höchsten beklagte. Die deutschen Ritter begehrten auch die Erlaubniß, sich nach Deutschland zurückziehen zu dürfen, was ihnen aber verweigert wurde. Den 30. April kam die Sache abermals cum paritate votorum Linguae in das Consilium und ward dasselbst gedachtes Breve angenommen und gemeldeter Herr Landgraf als Coadjutor cum futura successione erwählt und ihm die Stelle eines Priors von Deutschland in dem Consilium gegeben. Diese Wahl wurde den 5. Juni zu Rom konfirmirt und dem Prior von Ungarn seine Anforderung gänzlich abgesprochen.

Nachdem nun der Herr Prior von der Tann den 15. Dezember 1647 verstorben und die Zeitung seines Todes den 27. Februar 1648 in den Convent gekommen war, begehrte eine hochsehrwürdige Zunge diese Dignität zu smutiren,¹⁾ wurde selbiges aber abgeschlagen und gemeldetem Herrn Landgrafen vorige Election den 24. März hierdurch konfirmirt und blieb der Prior von Ungarn also priirt.

¹⁾ Ein Ordensausdruck, aus smutzione, franz. mutition, Vorschlag, entstanden, (das Verbot vom altfranzösischen motir, nennen, ableitet). Daraus das neufranzösische nur im Orden übliche émeutir une dignité, um eine Würde nachsuchen. Die beste Uebersetzung von smutiren ist zweifelsohne: das Vorschlagsrecht für eine Würde auszuüben. —

Landgraf Friedrich erhielt später auf Empfehlung des Kaisers den Cardinalshut, wurde vom Könige von Spanien zu seinem General der Galerien ernannt und ging dann nach dem Tode des Cardinals Colonna 1666 als Gesandter des Papstes nach Deutschland, woselbst er 1671 Fürstbischof von Breslau wurde.

Als solcher betrieb er mit ungemeinem Eifer die Einlösung der sehr reichen St. Corporis-Christi-Commende in Breslau.¹⁾ Dieselbe war nämlich die Camera magistralis²⁾ des böhmischen Großpriorates, Kaiser Ferdinand I. hatte sie aber, um Geld zu den Türkenkriegen zu erhalten, 1540 an den Rath der Stadt Breslau, der diese Gelegenheit begierig ergriff, für ein Darlehen von 20,000 fl., welches von den späteren Kaisern noch gesteigert wurde, verpfändet, während die Commende mit ihren Gütern damals auf 43,000 fl. geschätzt wurde.

Bei diesen seinen Bemühungen kam ihm ein besonderer Umstand sehr zu Statten.

Dem Cardinal waren nämlich schon frühe (vor 1649) die Commenden Haarlem und Utrecht titulo recuperationis, die die Magistrate der betreffenden Städte usurpirt hatten, übertragen worden. Als Großprior von Deutschland hatte er sich mit den Holländern in Verbindung gesetzt und war, wie Vertot berichtet, zwischen ihm und dem holländ. Rathspensionär

1) A. Knoblich, Geschichte der St. Corporis-Christi-Pfarrei in Breslau 1862.

2) Eine camera magistralis, deren jedes Priorat des Ordens eine besaß, war eine Commende, die der Großmeister an einen Ritter desselben Priorates nach Gutdünken verleihen oder sie auch in seinem Namen verwalten lassen konnte. Im ersten Falle nahm er gewöhnlich zwei Jahreseinkommen (Anraten), verzichtete aber dann auf Mortuorium und Vakanz. Außerdem hatte der Großmeister seit 1504 das Recht, alle fünf Jahre in jedem Priorat eine vakant gewordene Commende gratia magistrali zu vergeben, wofür er dann gewöhnlich ein Jahreseinkommen erhielt. Er konnte dieses Recht jedoch nur innerhalb 20 Tagen, nachdem ihm die Anzeige der Erledigung zugekommen war, ausüben. Den Priors stand ein ähnliches Recht alle fünf Jahre zu. Mortuorium und Vakanz hatte jeder in den Genuß einer Commende Eintretende an den Ordensschatz (comun tesoro) zu erlegen. Erteres begreift das Einkommen derselben vom Tode des Commendators bis zum nächsten 1. Mai in sich und besteht seit 1344; das zweite bedeutet das Einkommen eines ganzen Jahres nach Ablauf des Mortuorium. Spolium ist die dem Ordensschatz gesetzlich zustehende Verlassenschaft eines Ritters an Mobilien und Immobilien, sofern er nicht vor der Profession darüber disponirt hat oder später nach eingeholter Genehmigung des Großmeisters. Als ein Vorrecht des deutschen Großpriorates betrachtete man, daß zwei Drittel des Silbergeschirres eines auf seiner Commende gestorbenen Inhabers dem Nachfolger gegen Cautionsstellung bei dem Ordensschatz verblieben, während er für das letzte Drittel den Werth in baar dem Schatz zu erlegen hatte.

Johannes de Witt (Vertot nennt ihn Jean de Wigens) durch Vermittlung des allerchristlichsten Königs bei Gelegenheit des Friedens zu Rachen 1668, der den ersten Raubkrieg beendete, ein Vergleich zu Stande gekommen, wonach die Holländer dem Orden für die Verzichtleistung auf seine in den Provinzen Holland und Westfriesland gelegenen Güter die Summe von 150,000 fl. zu erlegen sich verpflichteten.¹⁾ Die Ansprüche des Ordens auf die Commenden Nimwegen und Arnheim, die gleichfalls usurpirt waren, sollten jedoch durch diesen Vertrag nicht alterirt werden und in der That finden sich diese noch in den letzten Zeiten des Ordens als beanspruchtes Eigenthum desselben aufgeführt.²⁾ Die Sache muß sich aber sehr in die Länge gezogen haben, denn erst 1678 wurde der Cardinal, der von der erwähnten Summe 43,000 fl. zur Einlösung der Breslauer Commende entnehmen wollte, durch ein Breve Innocenz XI. vom 23. Juli ermächtigt, die Einlösung zu betreiben.

Er starb den 18. Februar 1682, ohne den beabsichtigten Zweck erreicht zu haben, der für ihn auch als Bischof von besonderer Wichtigkeit gewesen war, weil er so hoffen konnte, die bis dahin wüstgelegene und arg profanirte St. Corporis-Christi-Kirche dem katholischen Cultus wieder zuzuwenden. Die Holländer müssen demnach die Zahlung der stipulirten Summe nicht sehr beschleunigt haben, ja es scheint zweifellos, daß sie gar nichts entrichtet, wenigstens gelang es erst 1692 dem damaligen Großprior von Böhmen, Ferdinand Ludwig Grafen Kolowrat Liebssteinsky, gegen Erlegung von 30,000 Thalern an den Rath die Commende wieder einzulösen. Die Einweihung der Kirche konnte erst 1700 stattfinden.

Sein Nachfolger im Großpriorat war Franz von Sonnenberg, aus Luzern. Geboren 28. Mai 1608, aufgenommen 1630, that er 1635 Profess, besaß 1649 die Commenden Billingen titulo cabimenti, Luzern ex gratia magistrali, Hohenrein und Keilen in der Schweiz titulo permutationis, wurde Großprior von Ungarn 1655 und von Deutschland den 14. April 1682, starb aber schon den 10. October desselben Jahres.

Ihm folgte Gottfried Freiherr v. Droste-Bischering 1683, der aber kurze Zeit darauf starb, ohne die Nachricht seiner Erhebung erhalten zu haben. Diesem Hermann Frhr. von Wachtendonk 1683 bis 1703.

1) Darnach rectificiren sich die etwas unklaren Angaben von Knoblich über diesen Gegenstand.

2) Ein Großkreuz, Carl Philipp Prinz zu Hohenlohe-Schillingfürst, Commendator zu Tobel in der Schweiz, findet sich in dieser Zeit damit beliehen.

Der damalige Großprior von Ungarn, den Bertot d'Erbslein nennt (zweifelsohne Herbslein), war 1686 General der Galeren und vereinigte sich als solcher mit der venetianischen Flotte unter Marosini bei der Insel S. Maura zu einer gemeinschaftlichen Expedition gegen die Türken. In kurzer Zeit bemächtigten sie sich der festen Seeplätze Alt- und Neu-Navarin, Modon und nahmen nach hartnäckiger Gegenwehr Nauplia, die Hauptstadt von Morea.

Eine glückliche Expedition gegen die Türken machte ebenfalls der Graf von Thun vom böhmischen Großpriorat für die Jahre 1694 u. 1695 General der Galeren, indem er Scio nach achttägiger Belagerung einnahm. Weitere Fortschritte im zweiten Jahre verhinderte die Schlassheit der Venetianer. Es war derselbe Ritter, den Kaiser Leopold I. 1686 an den Papst Innocenz XI. abschickte, um ihm die Eroberung von Buda-Pesth anzuzeigen. Das kaiserl. Schreiben datirt Wien den 3. September 1686 und ist abgedruckt bei A. Theiner: *Monuments historiques de Russie* p. 309 sagt unter anderem: *Mittimus proinde ad Sanctitatem vestram citatis equis illustrem et magnificum camerarium, consiliarium aulicum bellicum, commendatorem in Oels sacrique imperii fidelem, dilectum franciscum Sigismundum comitem a Thun, ordinis sancti Joannis Hierosolymitani equitem, cui si Sanctitas vestra benignas aures largiri dignabitur, particularia hujus successus explicatius enarrabit.*

Die Erfolge der kaiserlichen Waffen gegen die Ungläubigen fanden in Malta ein freudiges Echo; wie man denn die Einnahme von Belgrad dafelbst mit großen Festlichkeiten beging, während der allerchristlichste König die Gelegenheit wahrnahm, um sich durch einen dritten Raubkrieg, den schrecklichsten von allen, auf ewig zu brandmarken.

Auf Wachtendonk folgte Wilhelm Bernhard Freiherr v. Rheide von 1703 bis 1721, wo er den 20. October zu Malta starb. Ihm folgte Goswin Hermann Freiherr v. Merveidt, geboren 9. Mai 1661, aufgenommen 1680, der, nachdem er seine Caravänen mit Auszeichnung unter dem General der Galeren, Balei de Colbert, bestanden, 1682 Profesch that. In Malta blieb er bis 1686 in verschiedenen ehrenvollen Stellungen. Später übertrug ihm der Bischof von Münster ein Commando. In den Genuß von Commenden (Rottenburg an der Tauber, später Lobel in der Schweiz) gelangte er 1693, nachdem ihm vorher titulo recuperationis die Commenden Arnheim und Nimwegen übertragen waren. Großbalei wurde er 1711, Großprior 1716 von Dazien u. von Deutschland den 6. Nov. 1721. Da er die kaiserliche Investitur als Reichsfürst sich durch einen Bevollmächtigten

den Commendator von Wachtendonk, ertheilen ließ, so scheint er um diese Zeit in Malta gewesen zu sein.¹⁾

Philipp Wilhelm Graf von Nesselrode und Reichenstein geboren 1678, aufgenommen 1683, zuletzt Großbalei und General der Galeren, folgte dem am 8. Dezember 1727 gestorbenen Goswin von Merveldt. Er starb 1753 zu Malta.

Philipp Joachim Freiherr Vogt von Alten-Summerau und Praßberg geboren 26. Januar 1678, aufgenommen 1695, zuletzt Großprior von Ungarn starb 1754 den 10. Dezember.

Johann Baptist Freiherr von Schauenburg und Herlisheim geboren 29. Februar 1701, aufgenommen 1704 den 2. Nov., zuletzt Großbalei und Commendator zu Billingen, Kronweissenburg und Bruchsal, Großprior von Deutschland 17. Februar 1755, starb 1775 zu Malta. Franz Christoph Freiherr von Remchingen, geboren 20. Januar 1689, aufgenommen 1716. Großprior vom 6. April 1775—18. August 1777, zuvor Commendator zu Klein-Nördlingen.

Johann Josef Benedict Graf von Reinach zu Fuchsmännlingen, geboren 19. Februar 1720. Großprior vom 20. August 1777 bis 4. October 1796, zuvor Commendator zu Billingen.

Ignaz Balthasar Freiherr Rink von Baldenstein, geboren 4. August 1721, Großprior seit dem 12. Dezember 1796, zuvor Großprior von Ungarn. Er starb zu Heitersheim den 30. Juni 1807, nachdem das Fürstenthum und damit auch das Großpriorat durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 aufgehoben war.

¹⁾ Ein im gräflich Hoensbroech'schen Archiv zu Schloß Haag befindlicher Ordenskalender aus dem Jahre 1726, der dem Schreiber dieses durch die Güte des gräflichen Archivars Herrn Ferber mitgetheilt wurde, nennt nach dem Großprior zuerst den damaligen Großbalei Grafen Nesselrode (zugleich Commendator zu Frankfurt, Lage, Schleusingen und Weipensee). Ihm folgt der Freiherr von Westrem als Großprior in „Dacie“. Ein Großprior von Ungarn ist nicht zu entdecken, auch nicht in dem Verzeichnisse bei Bertot vom Jahre 1725. Als Großkreuze sind noch aufgeführt: Der Balei von Brandenburg, W. Frhr. von Guttenberg (schon 1669 wahrscheinlich als minorer in den Orden aufgenommen), der Ordensgesandte beim Päpstlichen Stuhl, Detterich Hermann Frhr. von Schade (ein Amt, welches der Großmeister und der Rath auf drei Jahre vergab und zwar an einen Religioso degno, prudente e meritevole, il quale faccia continua residenza nella Corte di Roma per promuovere tutti gl'interessi del nostro Ordine ed i Privilegi Immunità e Gracie concesse gli, wie es Cod. G. Tit. XIII delle Elezioni XIV heißt) und der Frhr. von Schönau, auf welchen Grund hin letzterer, ist nicht ersichtlich.

In dem Prioratsgebäude zu Heitersheim befindet sich heutzutage eine Fabrik, das Archiv kam zuerst nach Freiburg und von da nach Karlsruhe.

Der neueste Geschichtschreiber des Ordens, Ehrenritter von Winterfeld, hat in seinem sonst sehr ausführlich gearbeiteten Werke durchaus irrtümlich das Verhältniß des Großbalei zum deutschen Großprior so dargestellt, als ob beide Persönlichkeiten und beide Würden eins seien, wozu er jedenfalls dadurch verleitet wurde, daß der Großbalei als Chef und Repräsentant der Zunge aufgeführt wird. Er sagt daher einfach, von 1428 an hießen die deutschen Großpriore auch Grands-Baillis. Die Dignität eines Großbalei wäre demnach nur ein einfacher Titel gewesen. Einmal nur bei Gelegenheit einer Uebersicht über die Zusammensetzung eines Generalkapitels, die Bertot entlehnt zu sein scheint, führt er den Großbalei als besondere Persönlichkeit auf, wahrscheinlich ohne dies selbst recht bemerkt zu haben, da in der fortlaufenden späteren Darstellung der berührte Irrthum festgehalten wird. Konsequenterweise muß Winterfeld dann annehmen, daß die übrigen 7 Pflieren auch nichts weiter gewesen seien, als bloße Titel der respectiven Großprioren. Der Großprior von Rom, welche Würde der Papst gewöhnlich *ex suprema auctoritate* an einen Cardinal vergab, wäre demnach Admiral gewesen, der Großprior von London Turkopoler, der von Frankreich Großhospitaliter u. s. f., was sich gewiß sehr schlecht mit der ganzen Ordensregierung vertragen hätte.

Nach dem bisher Gesagten bedarf diese Ansicht, wenn sie überhaupt Jemand aufstellen wollte, keiner weiteren Entgegnung, zum Ueberflus gibt uns noch Bertot ein Verzeichniß der Großwürdenträger aller drei französischen Zungen für das Jahr 1725.

Das gediegenste deutsche Werk über die Ordensverfassung bleibt immer das des Ritters Christian von Osterhausen, das derselbe „zu seiner eigenen Instruction“ italienisch aufsetzte und erst dann, als er sah, daß es die Ritter anderer Zungen in ihre Muttersprache übertragen ließen, deutsch herausgab. Die zweite Auflage erschien 1650 zu Augsburg. Die Ordensgeschichte ist darin leider zu mager behandelt, was seinen Grund in den damals schon vorhandenen großen Geschichtswerken, wie Bosio, findet. Winterfeld hat das Werk Osterhausens (da es niemals sein Vorsatz gewesen sei, ein solches zu schreiben) nur ganz obenhin und ganz spät benutzt, ja es nicht einmal in dem Verzeichniß der Quellen aufgeführt. Allerdings erschwert sein nichts weniger als klarer Styl und seine für uns veraltete Ausdrucksweise vielfach das Verständniß.

Ein anderes bisher unbeachtetes Buch über die Ordensverfassung erschien anonym 1797 zu Karlsruhe und ist hauptsächlich in der Absicht geschrieben, um die Unanwendbarkeit der österreichischen Amortisationsgesetze

auf die Mitglieder der „freien, militärischen Malteser-Ordens-Republic“ nachzuweisen, wobei das Bestreben, den geistlichen Character möglichst zu negiren, den Verfasser (es ist ein Freiburger Professor Sauter) oft auf seltsame Resultate führt. Der Verfasser, dem es bei dieser Schrift seiner eigenen Aussage nach p. 61 zum Theil auch „um die Erfüllung von Freundschaftspflichten zu thun war“, erwähnt in einem „zur Nachricht“ angehängten Blatte seiner bis zum Druck fertig gewordenen Ordensgeschichte, die nur durch Aufindung neuer Dokumente, von denen weder Bosio und Del Pozzo, noch Bertot oder der Spanier Funes Kenntniß hatten, eine Verzögerung erlitten habe. Diese Ordensgeschichte ist unseres Wissens niemals erschienen, was an den damaligen Zeitverhältnissen gelegen haben mag. Es wäre vielleicht nicht unmöglich, daß das Manuscript derselben noch in Freiburg oder Karlsruhe sich aufbewahrt findet.

Von dem Werke: der Ritterorden des hl. Johannes von Jerusalem, historisch entwickelt von P. Gauger, Stuttgart 1844, ist nur der erste Band erschienen, den A. v. Reumont ein in historischer Beziehung ganz unbedeutendes Buch nennt. Der zweite Band soll sich über die Verfassung des Ordens verbreiten.

Auf Grund seiner oben berührten irthümlichen Annahme kommt nun Winterfeld zu der weiteren Folgerung, daß die deutschen Ritter sich wenig um den Convent gekümmert, sondern ruhig auf ihren Commenden gesessen hätten und nur darauf bedacht gewesen wären, das Johanniter-Meistertum mit seiner Fürstenwürde zu erlangen. Es scheint ihn dies auch veranlaßt zu haben, die Geschichte der deutschen Zunge und des Großpriorates möglichst stiefmütterlich zu behandeln. Winterfeld, der, von allem anderen abgesehen, die von ihm selbst angeführte Thatsache, daß die Hälfte der Johannitermeister des vorigen Jahrhunderts nicht in ihrer eigentlichen Residenz Heitersheim, sondern im Convent starb, gänzlich außer Acht läßt, scheint zu dieser Folgerung durch einen hier gar nicht Platz greifenden Parallelismus mit den Rittern des Herrenmeisterthums Sonnenburg gebracht worden zu sein, denen ja die ganze Sachlage nicht gestattete, ihre engere Heimath in Diensten des Ordens zu verlassen.

Die Zahl der Ritter des deutschen Großpriorates schwankt in dem letzten Jahrhundert zwischen 30 und 40, wozu dann die Böhmen kommen, die fast ebensoviel gehabt haben mögen. So bildeten an 70 Ritter die deutsche Zunge, was freilich im Verhältniß zu den andern Zungen unbedeutend zu nennen ist, denn beisehiels halber wurden allein in den drei franzö-

1) Vor drei Jahren war der Verfasser brieflichen Aeußerungen zufolge noch Willens, ihn erscheinen zu lassen.

fischen Zungen im Jahre 1700 in den Orden 42, im folgenden Jahre 49 Ritter aufgenommen, während in diesen beiden Jahren bei dem deutschen Priorate gar keine Ausnahme verzeichnet ist.

Die Zahl sämmtlicher Ordensritter gibt Jean de la Valette (1557—1568) in dem oben berührten Reglement auf mehr als 3000 an, von denen der größere Theil sich im Convent aufhalte (*quorum tamen major pars semper in Insula*). Während des dreißigjährigen Krieges, der einen guten Theil der Ritter in ihrer Heimath zurückhielt und die Verhältnisse des Ordens überhaupt sehr zerrüttete, erschienen bei einer im Sommer 1645 gehaltenen Musterung, als man sich auf eine Belagerung der Türken gefaßt machen mußte, über 1000 Ritter mit fast 2000 Dienern, durch Hülfsesendungen von allen Seiten und Anwerbungen brachte man in Malta ein Heer von 11,000 Mann auf die Beine. Die Türken wandten sich aber gegen Kandia.

Gegen ungefähr 200 Ritter, die ohne Entschuldigung ausgeblieben waren, wurde streng verfahren. Theils nahm man ihnen das Ordenskleid, theils wurden sie mit Entziehung der Anciennetät oder mit Geldstrafen geahndet.

Ueber die numerischen Verhältnisse der einzelnen Zungen zu einander, gibt der Wahlaact vom 9. Juni 1660, aus dem der Aragonier Rafael Cotoner als Großmeister hervorging, ein sehr anschauliches Bild, da derselbe stets unmittelbar nach dem Tode des Großmeisters erfolgt. Wahlfähig waren überdies nur Professoren, die keine Schuldner des Schatzes waren. Im Ganzen waren 337 Wahlstimmen vorhanden, die sich folgendermaßen vertheilten:

Provence	89
Auvergne	35
France	56
Italien	78
Aragon	35
Castilien	32
Deutschland	12

Jede Zunge wählte neben ihrem Ausschusse von drei Rittern noch einen Ritter, um die englische Zunge zu repräsentiren, wie vorschriftsmäßig. In dem deutschen Ausschusse befand sich unser Ordensschriftsteller Christian von Osterhausen, damals Großprior von Dazien, der Großbalei Conrad Scheffart von Merode ¹⁾ und der Commendator Dsotizki

¹⁾ Bertot spricht nur, ohne einen Namen zu nennen, von dem Grand-Bailli de Breslau, eine Würde, die niemals existirt hat. Zufälligerweise hat er aber zu dem Jahre 1636 bemerkt, daß der Commendator Conrad Scheffart von Merode eine Com-

vom böhmischen Großpriorat. Für England wählte die Zunge den Commendator de la Tour, wie Bertot sagt (wahrscheinlich Thurn). In das Triumvirat, dessen Waffenbruder von der Zunge Aragon als Commendator aufgeführt wird, war kein Deutscher gewählt worden. Dagegen war im eigentlichen Wahlkollegium der „Sechzehn“ das deutsche Großpriorat durch den Commendator Adolf Friedrich von Rheide und das Böhmisches durch den Commendator Franz von Wratislaw vertreten.

Auffallend gering war die Zahl der während der Katastrophe von 1798 im Convent befindlichen deutschen Ritter. Man wird aber dies erklärlich finden, wenn man erwägt, daß die seit sechs Jahren ununterbrochen wüthenden Revolutionskriege eine Umkehr aller Verhältnisse bewirkt und die Verbindung Deutschlands mit Malta fast ganz unmöglich gemacht hatten. Dazu war die Finanzlage des Ordens eine sehr betrübte, namentlich nachdem die aus Frankreich vertriebenen Ritter sich nach Malta geflüchtet hatten und dort vom Orden gänzlich unterhalten werden mußten. Ihr numerisches Uebergewicht übte in jeder Hinsicht einen sehr verderblichen Einfluß aus. Daran, daß die Directorialregierung feindliche Anschläge gegen Malta hege, dachten wohl die Allerwenigsten und Hompeich selbst wollte es niemals glauben.

Der Grund, weshalb überhaupt der deutsche Adel sich an dem Orden von St. Johann verhältnismäßig so schwach betheiligte, lag in verschiedenen Verhältnissen. Einmal hatte er schon seinen nationalen geistlichen Ritterorden, die Deutschherren,¹⁾ der zudem mit dem kaiserlichen Hause in engerer Verbindung stand, dann war nur etwa die Hälfte desselben katholisch und gab es zahlreiche Domstifter und Kapitel, in deren reiche Pfründen einzutreten die meisten Familien für erspriesslicher hielten, zumal der Genuß der-

mende von Breslau gestiftet habe, ein offenerer Irrthum nach dem, was oben über dieselbe bemerkt worden ist, zumal dieselbe auch innerhalb der Grenzen des böhmischen Großpriorates lag. Aus Osterhausen wissen wir aber glücklicherweise, daß der fragliche Commendator eine Zuspatronatskommende im Stift Cöln, mit Namen Willerswist (wahrscheinlich jetzt Weilerswist, Kreis Enskirchen), gestiftet, und hat Bertot hier augenscheinlich mit echt französischer Nonchalance das unbequeme Wort nach seiner Weise umgewandelt.

1) Mehrfach war der Plan aufgetaucht, beide Orden in engere Verbindung zu setzen. Bereits 1577 war von Seiten des Reichstags der Plan entworfen, die deutsche Zunge sammt allen Gütern dem Deutschorden zu incorporiren und die Ritter in Ungarn gegen die Türken kämpfen zu lassen. Diesen schädlichen Vorschlag, wie Osterhausen ihn nennt, bekämpfte der Convent mit Macht und „wurde einem Jeden das Seine gelassen.“ Bertot nennt den Ordensgesandten bei dem Reichstag, Commendator Scaglia, als denjenigen, durch dessen Geschick der Plan vereitelt wurde. Im Jahre 1637 tauchte ein

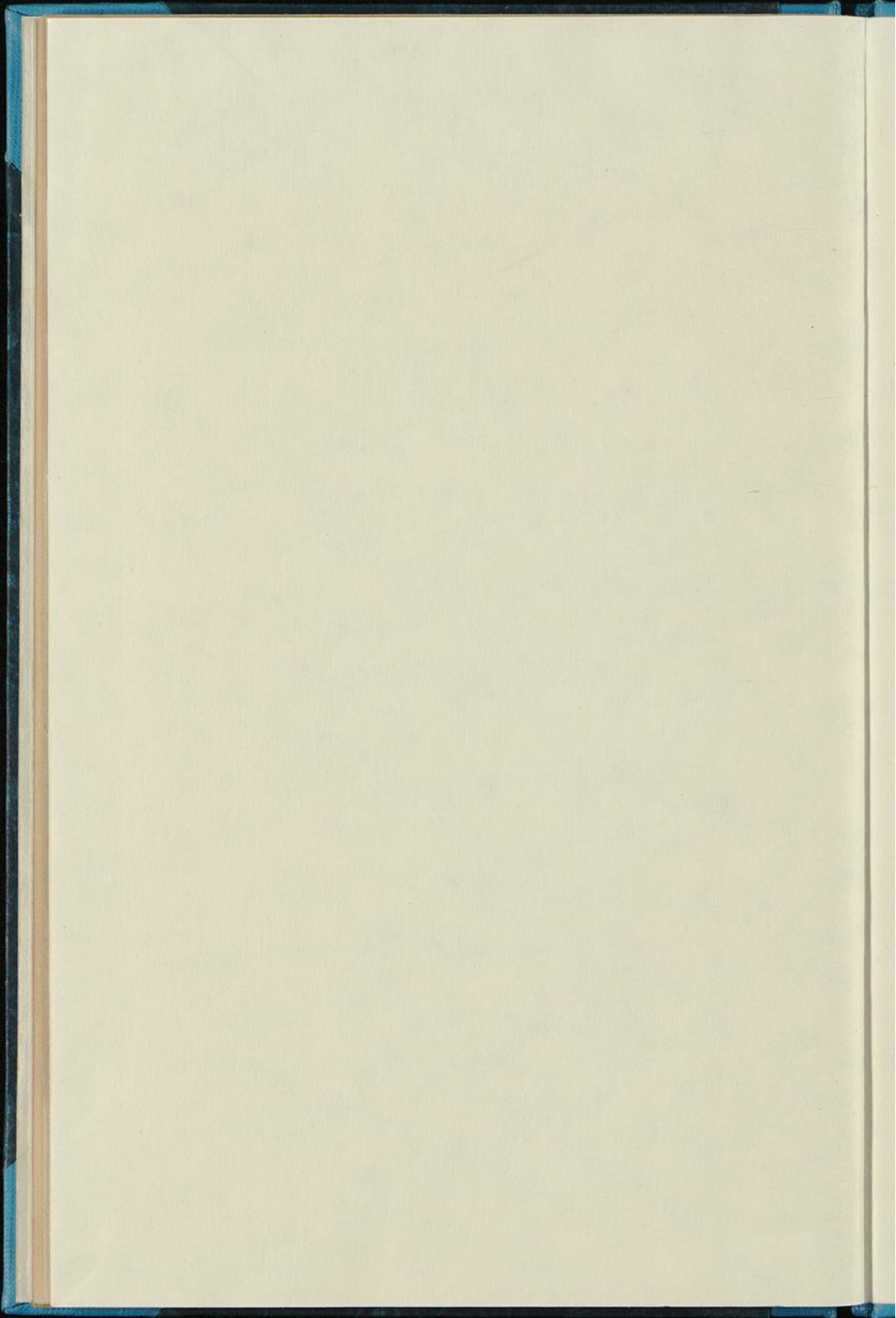
Herquet, Johanniter-Orden.

selben müheloser und sicherer war, auch auf diesem Wege leichter eine Fürstkrone zu erreichen stand. Zuletzt gewährten die zahlreichen großen und kleinen Höfe in Deutschland Einacturen und Hofstellen in Menge oder es verlockte die angeborene Lust der Deutschen, bei fremden Potentaten Landsknechte zu spielen, dieselben ins Ausland.

Doch trotz dieser sehr geringen Anzahl von deutschen Rittern finden wir, daß der deutschen Zunge in allen Erlassen als einer sehr angesehenen und hochgeehrten gedacht wird. —

Nachrichten aus dem Magisterium zufolge, die bis zum 11. Januar reichen, war die Wahl eines neuen Ordenschefs noch immer nicht vollzogen, doch besteht die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der stellvertretende Großkanzler, Balesi Fra Alessandro Borgia, der das Interimisticum versteht, mit der obersten Würde eines Statthalters des Meisterthums bekleidet wird.

neuer Plan auf, wonach der Deutschorden zwei unter der Flagge des Ordens von St. Johann fahrende Galeren ausrüsten sollte, deren Beute zwischen beiden Orden getheilt werden sollte. Auch sollte dem Deutschorden die Besetzung einiger wichtigen Aemter zustehen. Die Sache zerfiel sich aber. Dreißig Jahre später, als der Orden in seinen Türkenkämpfen auf Candia bedeutende Hülfe nöthig hatte, sandte ihm der Großmeister des Deutschordens eine gut ausgerüstete Compagnie von 150 Mann zu.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]
[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]	[Patch]

